

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

18-P-2024-07782-00Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt. Der Petent hat nunmehr die Möglichkeit, die Voraussetzungen für ein weiteres Bleiberecht zu schaffen.

Dem Petitionsanliegen wurde somit entsprochen.

18-P-2024-10072-00Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und mehrere Erörterungstermine mit den beteiligten Behörden durchgeführt.

Der Petent beklagt, dass sein Antrag auf Einbürgerung vom 10.10.2022 noch nicht abschließend bearbeitet worden sei. Zudem kritisiert er, dass das Ausländeramt der Stadt Köln auf Nachfrage nicht reagiere.

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Sachverhalt ausführlich berichten lassen. Er kann die Unzufriedenheit über die lange Bearbeitungsdauer von Seiten des Petenten gut nachvollziehen. In der Ausländerbehörde wurden inzwischen organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Abläufe zu verbessern und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. So wurde die Anzahl der Mitarbeiter deutlich aufgestockt und länger laufende Fälle deutlicher priorisiert. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Situation dadurch künftig weiter positiv entwickeln wird.

Im Hinblick auf das konkrete Anliegen der Einbürgerung teilte die Ausländerbehörde mit, dass noch ein behördliches Verfahren offen ist, dessen Ausgang zunächst abgewartet werden muss. Zudem teilte die Ausländerbehörde mit, dass der Petent für seine Einbürgerung bei der Ausländerbehörde noch Nachweise für seine palästinensische Volkszugehörigkeit einreichen muss.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) in der Zukunft bei vergleichbaren Vorgängen die übrigen Ressorts der Landesregierung frühzeitig einbezieht.

18-P-2024-10937-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin gemäß Art. 41a der Landesverfassung konnte das Anliegen des Petenten mit beteiligten Behördenvertretern diskutiert werden. Auf den Zwischenbescheid vom 08.04.2025 wird Bezug genommen.

Der Petent beehrte ursprünglich Unterstützung wegen Schwierigkeiten mit dem Jugendamt, seinem Sohn und der Kindesmutter. Im Laufe des Petitionsverfahrens stellte sich zusätzlich heraus, dass der Sohn über Monate nicht beschult wurde und eine Rückkehr in Schule in absehbarer Zeit nicht geplant war.

Mit Erleichterung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Sohn bereits kurze Zeit nach Prüfung der Beschulungssituation in den Präsenzunterricht zurückkehren konnte. Er dankt der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) und dem nachgeordneten Bereich für das schnelle Einschreiten. An die Beteiligten wird appelliert, diese Situation besonders im Blick zu behalten und den Eltern weiterhin (proaktiv) beratend zur Seite zu stehen.

Hinsichtlich der Schwierigkeiten bei der Erziehung und damit einhergehend mit dem Jugendamt sieht der Ausschuss weiterhin die Hochstrittigkeit der Eltern als Hauptursache an. Das zuständige Jugendamt kommt nach aktuellen Erkenntnissen des Ausschusses seinem Schutzauftrag nach § 8a des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) nach. Dennoch wurde erkannt, dass der Petent die Bearbeitung seines Falles als parteiisch wahrnimmt, was zu einem großen Vertrauensverlust geführt hat. Der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW) wird deshalb empfohlen, auf die zuständige Behörde dahingehend einzuwirken, dass ein Bearbeiterwechsel stattfindet, um ein neues Vertrauensverhältnis aufbauen zu können.

Der Ausschuss appelliert darüber hinaus dringend an den Petenten, im Sinne der Gesundheit und zum Wohle des Kindes das Angebot einer 1:1 Mediation anzunehmen, um das Verhältnis zur Kindesmutter zu verbessern. Es wurde erkannt, dass bereits einige Maßnahmen angeboten worden sind, welche durchaus geeignet zu sein scheinen, das

Verhältnis der Eltern untereinander zu verbessern.

18-P-2024-11670-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und umfassend in einem Termin nach Art. 41a der Landesverfassung NRW erörtert.

Der Bruder der Petentin war seit 2019 gemäß § 63 StGB in einer LVR-Klinik des Maßregelvollzugs untergebracht. Dem Vater ist seine gesetzliche Betreuung übertragen.

Die Petentin moniert massiv die therapeutische, medizinische und pflegerische Behandlung ihres Bruders. So sollen u. a. Medikamentenpläne und Intelligenztests gefälscht, Medikamente gegen den Willen ihres Bruders und gesetzlichen Betreuers verabreicht und bewusst das Untergewicht ihres Bruders vertuscht worden sein. Auch solle es zu unverhältnismäßig langen Isolierungen bzw. Fixierungen gekommen sein. Hierzu gab es zudem zahlreiche Eingaben an die die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

Der Ausschuss hat sich aufgrund der Massivität der Vorwürfe der Petentin schnellstmöglich einen persönlichen Eindruck des Bruders der Petentin gemacht und sowohl mit ihm und seiner Familie als auch dem Personal der LVR-Klinik persönlich ausgetauscht. Er hat zudem die Umstände der Unterbringung des Bruders der Petentin über eine längere Zeit eng begleitet und sich hierzu berichten lassen.

Der Ausschuss nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die zahlreichen Beschwerden der Petentin und ihrer Familie an die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) von dieser - losgelöst von einem Petitionsverfahren - sehr intensiv begleitet wurden und hierbei fortwährend nach konstruktiven Lösungen gesucht wurde. So wurden z.B. dem Vater eine unmittelbare Kommunikationsplattform angeboten und gegenüber der Klinikleitung auf Besuchs- und Kontaktrechte hingewiesen.

Der Vorwurf des lebensbedrohlichen Untergewichts ist sachlich nicht haltbar. Zahlreiche Untersuchungen durch das ärztliche Personal des Dialysezentrums, an das der Petent aufgrund seiner

Niereninsuffizienz angebunden war, haben den gesundheitlich unbedenklichen Zustand bestätigt und wiederholte Vorstellungen beim internistischen Konsiliararzt waren ohne Befund. Weiterhin hat eine Ernährungsberaterin die Nahrungszusammenstellung bzw. Nahrungsergänzungsmittel geprüft und optimiert, diese sind daraufhin ärztlich verordnet worden. Einzelne Vitaminbestimmungen im Blutserum sind ferner unauffällig gewesen.

Auch die Fixierungen bzw. räumlichen Trennungen sind nicht zu beanstanden, sondern erfolgten jeweils mit gerichtlicher Genehmigung, wobei die Genehmigungszeiträume nicht in jedem Fall vollständig ausgeschöpft wurden, sondern die jeweilige Sicherungsmaßnahme gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgehend beendet wurde, wenn sie nicht mehr erforderlich war.

Die Landesregierung hat ein umfassendes externes Gutachten u.a. zur Frage des Untergewichts und der Medikation erstellen lassen, das hierzu jeweils keinerlei Auffälligkeiten bestätigt hat.

Schließlich hat das MAGS die Direktoren der Landschaftsverbände angewiesen die umgehende Aufnahme des Bruders der Petentin in einer geeigneten Einrichtung im Geschäftsbereich des Direktors des LWL als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde sicherzustellen, was zwischenzeitlich auch erfolgt ist. Dies hat die Möglichkeit geschaffen, durch ein neues Umfeld und Beziehungsgeflecht die Behandlung des Bruders der Petentin zu fördern.

Der Ausschuss nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass das Maß der Freiheitsentziehung inzwischen auf Grad Null festgesetzt wurde. Nach verschiedenen, erfolgreich durchgeführten Erprobungen in Form von Kurzbeurlaubungen und nach einem wie geplant durchgeführten Hausbesuch des Chefarztes des LWL-ZFP L. und der zuständigen Sozialarbeiterin befindet sich der Petent seit dem 29.08.2025 im Rahmen der Dauerbeurlaubung in der häuslichen Umgebung des Vaters. Dort wird er im Rahmen der Forensischen Nachsorge aktuell einmal wöchentlich von der Sozialarbeiterin besucht und begleitet. Die Frequenz dieser Besuche soll bei weiterem positivem Verlauf sukzessive reduziert werden.

Der Ausschuss spricht dem medizinischen und pflegerischen Personal der LVR-Klinik seinen großen Dank und sein Vertrauen aus, für den

Bruder der Petentin die unter diesen Umständen bestmögliche Versorgung sichergestellt zu haben. Dabei erkennt er an, dass die Petentin und ihre Familie in ihrer Fürsorge für ihren Bruder bzw. Sohn gegenüber dem Personal ein sehr herausforderndes Verhalten mit erheblichen Kommunikationsproblemen (u.a. Entwertungen und Beleidigungen) an den Tag gelegt haben. Die äußerst schwierigen Interaktionen und das Misstrauen zwischen Behandlungsteam und Angehörigen haben die Behandlungsbemühungen vielfach deutlich erschwert. Auch die Verquickung, dass der Vater auch der gesetzliche Betreuer des Bruders der Petentin ist, hat die Behandlung verkompliziert, da aufgrund der Suggestibilität und Bindung allein aufgrund des familiären Einflusses Maßnahmen abgelehnt wurden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung um Nachbericht bis zum 01.06.2026.

18-P-2024-11979-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin kritisiert die aktuelle Bearbeitungspraxis des Landschaftsverband Rheinland (LVR) im Bereich von Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen. Hierbei weist die Petentin insbesondere auf veränderte Bewilligungspraktiken des LVR hin. Es käme bei Anträgen auf sog. individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL) vermehrt zu Ablehnungen oder Stundenkürzungen. Auch bei dem aktuellen Antrag auf ihpL für ihren Sohn sei ohne Begründung eine Stundenkürzung durch den LVR erfolgt.

Nunmehr wurde seitens des LVR ein Bescheid für einen Wochenumfang von 38 Stunden erlassen, gegen den kein Widerspruch eingelegt wurde.

Der Ausschuss betrachtet die Petition daher als erledigt.

Da es zahlreiche ähnlich gelagerte Petitionen gibt, möchte der Ausschuss auf Folgendes hinweisen:

Der Petitionsausschuss unterstützt die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) darin, die strukturelle Umstellung im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen beim LVR von ihpL

auf Basisleistung I weiterhin eng zu begleiten und sich engmaschig hierzu berichten zu lassen. Hierzu findet es der Petitionsausschuss auch sachdienlich, wenn die derzeit noch umstrittene Rechtsfrage, in welchem (Anrechnungs-)Verhältnis die Leistungen nach KiBiZ, Basisleistung I und ihpL stehen, geklärt wird.

18-P-2024-12057-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Die Petenten begehren Unterstützung bei Fragen zur Beschulung ihres Kindes. Das Kind leidet nach einer Corona-Infektion im Jahr 2022 unter Post Covid und damit einhergehend unter ME/CFS. Das Kind erreichte am Ende des Schuljahres 2024/2025 den Mittleren Schulabschluss und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Seit Beginn des Schuljahres 2025/2026 besucht es nach einem Schulwechsel einen Bildungsgang an einem Berufskolleg, der zur allgemeinen Hochschulreife führt.

Der Ausschuss hat mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass im vorangegangenen Schuljahr dank der Zusammenarbeit aller Beteiligten und großem Ehrgeiz des Kindes der Petenten der Mittlere Schulabschluss erreicht werden konnte. Hierzu gratuliert der Ausschuss herzlich. Nach dem Schulwechsel muss die erforderliche Zusammenarbeit aller Beteiligten aufs Neue etabliert werden. Der Ausschuss appelliert insoweit an die Schule, in enger Zusammenarbeit mit der Familie eine der Wertigkeit des Abiturs entsprechende, angemessene Einzelfalllösung zu entwickeln, bei der von den zur Verfügung stehenden Instrumenten (zum Beispiel Hausunterricht, Avatarnutzung, Nachteilsausgleiche) Gebrauch gemacht werden möge. Der vertrauensvolle und transparente Umgang miteinander ist dabei für alle essenziell.

Der Ausschuss nimmt die Betroffenen von ME/CFS ernst und erkennt an, dass diese Krankheit das Leben von Familien in erheblichem Maß beeinträchtigen und eine massive Belastung darstellen kann. Aus diesem Grund befasst er sich sehr intensiv mit diesem Thema und hat dabei sowohl die individuelle Unterstützung der einzelnen betroffenen Familien als auch eine

grundsätzliche Verbesserung des behördlichen Umgangs mit der Krankheit im Blick. Ihm ist dabei insbesondere wichtig zu betonen, dass er das in Art. 8 der Landesverfassung verbrieftete Recht jedes einzelnen Kindes auf Bildung als überragend wichtigen Grundsatz anerkennt.

Hinsichtlich einer grundsätzlichen Verbesserung würde es der Ausschuss begrüßen, wenn die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) eine Handreichung zum Umgang mit an ME/CFS erkrankten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellt, wie es in anderen Bundesländern (etwa in Bayern) schon geschehen ist. In dieser sollte es Handlungsempfehlungen für die Schulen geben, wie Schülerinnen und Schüler mit weitreichenden Einschränkungen durch ME/CFS am Schulbetrieb teilnehmen und einen Abschluss erwerben können.

Die Landesregierung (MSB) wird um ergänzende Stellungnahme zum Fortgang des Verfahrens bis zum 10.02.2026 gebeten.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petenten. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung.

18-P-2024-12063-00 Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Auf den ausführlichen Zwischenbescheid vom 11.03.2025 wird Bezug genommen.

Mit Erleichterung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass sich der Gesundheitszustand der an ME/CFS erkrankten Petentin zwischenzeitlich so stabilisiert hat, dass ein Schulbesuch seit dem 27. August 2025 wieder möglich ist. Die Petentin besucht seitdem die gymnasiale Oberstufe an einer Gesamtschule mit dem Ziel die Abiturprüfung abzulegen. Der Ausschuss wünscht der Petentin hierbei viel Erfolg.

Für die Beratung durch die Bezirksregierung, die in der Zwischenzeit insbesondere zum Thema Externenabitur erfolgt ist, dankt der Ausschuss ausdrücklich. Dass es letzten Endes nicht auf die Notwendigkeit einer Externenprüfung hinausgelaufen ist, sondern ein Schulbesuch in Präsenz wieder möglich ist, wird begrüßt. Die für diesen Weg erforderliche

Verlängerung der Höchstverweildauer konnte, wie zuvor angekündigt, erteilt werden.

Der Ausschuss zeigt sich erfreut über die gute und zielorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten und betont erneut die Wichtigkeit von vertrauensvoller Zusammenarbeit und flexibler Handhabung der gesetzlichen Regelungen je nach Lebenssachverhalt. Diese Petition zeigt einmal mehr, dass Zusagen für die Zukunft zwar Sicherheit geben mögen. Am Ende kommt es jedoch vielmehr darauf an, anhand des aktuellen Gesundheitszustands zielorientierte Lösungen zu finden. Dieser Weg wird durch langfristigen, konsequenten, sachlichen, transparenten und vertrauensvollen Austausch aller Beteiligten geebnet.

Der Ausschuss nimmt die Betroffenen von ME/CFS ernst und erkennt an, dass diese Krankheit das Leben von Familien in erheblichem Maß beeinträchtigen und eine massive Belastung darstellen kann. Aus diesem Grund befasst er sich sehr intensiv mit diesem Thema und hat dabei sowohl die individuelle Unterstützung der einzelnen betroffenen Familien als auch eine grundsätzliche Verbesserung des behördlichen Umgangs mit der Krankheit im Blick. Ihm ist dabei insbesondere wichtig zu betonen, dass er das in Art. 8 der Landesverfassung verbrieftete Recht jedes einzelnen Kindes auf Bildung als überragend wichtigen Grundsatz anerkennt.

Hinsichtlich einer grundsätzlichen Verbesserung würde es der Ausschuss begrüßen, wenn die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung NRW) eine Handreichung zum Umgang mit an ME/CFS erkrankten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellt, wie es in anderen Bundesländern (etwa in Bayern) schon geschehen ist. In dieser sollte es Handlungsempfehlungen für die Schulen geben, wie Schülerinnen und Schüler mit weitreichenden Einschränkungen durch ME/CFS am Schulbetrieb teilnehmen und einen Abschluss erwerben können.

Der Ausschuss wünscht der Petentin und ihrer Familie alles Gute. Sollten im weiteren Verlauf Schwierigkeiten auftreten, steht es der Petentin frei, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

18-P-2024-12089-00
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und umfassend in zwei Terminen nach Art. 41a der Landesverfassung NRW erörtert.

Die Petentin, deren Petition mehr als 6.000 Menschen unterzeichnet haben, fordert den Erhalt der kinderärztlichen Notfallpraxis in H. sowie die langfristige Sicherstellung der kinderärztlichen Notfallversorgung in der Region H. Sie gibt an, dass es durch die Umstrukturierung des Notdienstes – von der Petentin als Schließung bezeichnet – zu einer Gefährdung der Kinder kommen würde und die langen Wege nach M. oder B. unzumutbar und riskant seien. Zudem würden die Einrichtungen in den Nachbarstädten weiter überfordert und insbesondere Familien mit geringem Einkommen oder ohne Auto stünden vor Herausforderungen.

In H. gab es nie eine zentrale kinderärztliche Notfallpraxis, sondern die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte öffneten im Wechsel ihre eigenen Praxen.

Verstärkt wird die Problematik auch dadurch, dass Patienten und Patientinnen aus angrenzenden niedersächsischen Regionen versorgt werden, weil es dort keinen kinderärztlichen Notdienst gibt.

Dies kann dazu führen, dass neben einer langen Fahrzeit im ÖPNV in Spitzenzeiten bis zu fünf Stunden Wartezeit in Kauf genommen werden müssen.

Laut Kassenärztlicher Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) ist die Inanspruchnahme des kinderärztlichen Notdienstes „entglitten“ und die Kontaktzahlen sind „explodiert“, da der „Patientenfluss völlig unkontrolliert“ sei.

Der Ausschuss nimmt die Sorgen der Eltern sehr ernst und erkennt an, dass dies in einer solch vulnerablen Gruppe zu einer starken Belastung führen kann. Diese trifft vor allem junge Familien, die ohnehin schon deutlich herausgefordert sind.

Der Sicherstellungsauftrag für den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst liegt gem. § 75 Abs. 1b SGB V bei den Kassenärztlichen Vereinigungen. Davon umfasst ist auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten, also auch die Organisation des Notdienstes. Konkrete gesetzliche Vorgaben, wie der Sicherstellungsauftrag umzusetzen und auszugestalten ist, hat der Bundesgesetzgeber nicht gemacht. Es gibt insbesondere keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl, der

Erreichbarkeit und der Lage von Notdienstpraxen.

Der Ausschuss erkennt an, dass die Planung des kinderärztlichen Notdienstes in dieser Versorgungsregion herausfordernd ist. Da das Versorgungsgebiet aus drei Städten besteht, hat die KVWL den Ansatz, eine Lösung über alle drei Städte hinweg aufgrund der Versorgungsregionsstruktur in einer „Raumordnungsregion“ zu finden. Diese verfügen jedoch teilweise über Unter- und teilweise über Überversorgungsgrade, was sie schwer vereinbar macht und in Konkurrenz zueinander bringt.

Dabei ist die aktuell noch in H. zu verzeichnende prozentuale Überversorgung jedoch numerisch schwierig. Hinzu kommt, dass aufgrund der Vielzahl der Dienste (ca. 80 bis 150 Kinder je Notdienst), die neben den regulären Sprechstunden zu leisten sind, auch das Personal an seine Grenzen gerät.

Die in H. prozentual herrschende Überversorgung führt dazu, dass aufgrund der in M. herrschenden Unterversorgung dort Unterstützungsleistungen getätigt werden müssen.

Wünschenswert findet es der Ausschuss daher, die räumlichen Planungsgrenzen aufzulösen, da der Kreis H. deutlich zu klein geplant ist.

Zudem ist bereits jetzt absehbar, dass sich die Lage deutlich verschärfen wird, wenn Ende 2025 zwei Kinderärzte ihre Praxen ersatzlos aufgeben.

Hinzu kommt, dass sich auch in der regulären kinderärztlichen Versorgung Lücken auftun, die damit höheres Potential für Notfälle generieren.

Der Ausschuss sieht die Grenzen der Einflussnahme seitens der Landesregierung auf die Kassenärztliche Vereinigung. Seitens des Landes besteht keine Möglichkeit, gegen die Entscheidung der KVWL – außer im Fall eines Rechtsverstoßes – vorzugehen. Ein Rechtsverstoß ist mangels der fehlenden Vorgaben seitens des Bundesgesetzgebers nicht leicht feststellbar. Er ist sich dessen bewusst, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen keinen Auftrag des kinderärztlichen Notdienstes, sondern nur des allgemeinmedizinischen Notdienstes haben.

Nichtsdestotrotz misst er dieser Thematik ein so hohes Gewicht bei, dass er alle Beteiligten dazu ermahnt, sich nicht hinter Zuständigkeitsfragen zu verschanzen, sondern gemeinsam konstruktiv nach einer Lösung zu suchen.

Der Ausschuss begrüßt, dass es mit der Hotline „116117“ und einem telemedizinischen Angebot, bei dem ein Kinderarzt/eine Kinderärztin über Video eine erste medizinische Einschätzung abgeben kann, Angebote gibt, die versuchen, die Belastungsspitzen abzubauen. Er erkennt aber, dass dies bestenfalls flankierend und auch nur bei geeigneten Fällen und gut geschultem Personal greifen kann.

Die Kreiskliniken Herford-Bünde werden voraussichtlich Anfang 2026 am Standort Klinikum Herford eine neue Kinderklinik eröffnen.

Der Petitionsausschuss bemängelt, dass in einem solch sensiblen Thema erst so spät eine Kommunikation an die Eltern in H. erfolgte, obwohl man frühzeitig in Gespräche mit allen Akteuren eingetreten ist. Er kann den Unmut der Eltern über die Plötzlichkeit der Entscheidung gut nachvollziehen. Zudem findet er den Zeitpunkt der Umstrukturierung, der vor dem Aufbau der Kinderklinik lag, sehr misslich. Schließlich sieht er in dieser Umstrukturierung die deutliche Gefahr einer Verlagerung und damit Überlastung des Krankenhauses. Dies belegt auch die Klinikleitung mit einer „ungesteuerten Fehlanspruchnahme“.

Ganz ausdrücklich dankt der Ausschuss dem Kreis H., der sich mit großem finanziellem und persönlichem Engagement eingebracht hat und dies weiterhin tut. Nur hierdurch war überhaupt die aktuelle Lösung, dass die KVWL der Kinderklinik einen Versorgungsauftrag erteilt hat und diese die Akutversorgung von montags bis donnerstags zu den Praxisschließzeiten übernimmt, gangbar.

Gleichermaßen gilt der Dank der Kreisklinik H., die ihre Zeiträume für eine ambulante Tätigkeit ausgedehnt und sich durchgängig bemüht gezeigt hat, einen überproportionalen Anteil an einer Lösung zu übernehmen.

In beiden Erörterungsterminen hat der Ausschuss eine auch nur annähernd entsprechende Lösungsorientierung der KVWL vermisst.

Zwar wurden die Schwierigkeiten und ihre Ursachen treffend erkannt und benannt, aber die nötige Zuführung zu einer Lösung dessen lässt nach wie vor auf sich warten.

So sind die beiden Möglichkeiten einer kinderärztlichen Notfallversorgung am Klinikum M. und eine Kooperation mit der KV Niedersachsen und einer in L. ansässigen Kinderarztpraxis nicht geeignet, lange Anfahrtswege und -zeiten zu vermeiden.

Zwischenzeitlich wählte sich der Ausschuss am Ziel einer wohnortnahen kinderärztlichen Notfallversorgung, als die Bemühungen des Kreises H., den kinderärztlichen Notdienst an der neuen Kreisklinik zum 01.01.2026 zusammenzuführen, greifbar wurden.

Dies hat die KVWL leider dadurch zunichte gemacht, dass sie unumwunden zugegeben hat, die hier geschaffenen Ressourcen nach M. aufgrund der dortigen Unterversorgung zur Teilnahme am dortigen ärztlichen Bereitschaftsdienst über einen entsprechenden Heranziehungsbescheid abzugeben. Der individuelle Bereitschaftsdienstplan wird derzeit erstellt.

Der Ausschuss appelliert an die KVWL dringend äußerst zeitnah für den Erhalt der kinderärztlichen Notfallversorgung in H. vor Ort sowie deren langfristige Sicherstellung zu sorgen. Zudem bittet er die KVWL für den Fall, dass der Kreis neue Ressourcen in der kinderärztlichen Notfallversorgung in H. vor Ort schafft, diese auch vollständig dort zu belassen. Vor Finalisierung des Bereitschaftsdienstplans bittet der Ausschuss um eine Neubetrachtung innerhalb des KVWL, die das Ergebnis der Erörterungstermine deutlich stärker würdigt.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) sich auch weiterhin für eine Notdienstreform des Bundes und eine Erhöhung der Bedarfsplanung einzusetzen.

Ferner bittet er die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) um quartalsweisen Bericht zum aktuellen Sachstand, beginnend mit dem 01.12.2025.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

18-P-2025-04266-01 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Petentin beanstandet die Bearbeitungsdauer ihrer Beihilfeanträge sowie

das Verfahren zur Beantragung von Pflegegeld.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Bearbeitung der gerügten Beihilfeanträge in den Monaten Januar, März und Mai teilweise 15 bzw. 16 Tage gedauert hat. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es für Pensionäre eine Belastung sein kann, wenn Sie länger als 10 Tage auf die Erstattung der Beihilfen warten müssen.

Er nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass das Antragsaufkommen in Beihilfeangelegenheiten natürlichen Schwankungen unterliegt. Das LBV reagiert hierauf mit einer regelmäßigen Anpassung seiner Arbeitsprozesse wie z.B. beim Jahreswechsel oder urlaubsbedingten Personalengpässen, um eine zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu gewährleisten.

Der von der Petentin angesprochene Anspruch auf die Pauschalbeihilfe in Form des Pflegegeldes wegen dauernder Pflegebedürftigkeit ist - wie alle anderen Beihilfeleistungen auch - antragsgebunden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bereits seit dem 01.01.2025 beantragte Abschlüsse auf die Pflegepauschale für eine Dauer von zwölf Monaten gewährt werden. Dies gilt auch im Fall der Petentin.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass für Maßnahmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

18-P-2025-05940-02

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft.

Der Ballfangzaun wurde zwischenzeitlich entlang der Seite zum Petenten um zwei Meter mit einem Ballfangnetz auf sechs Meter erhöht.

Darüber hinaus hat die Stadt eine abschließbare Toranlage zur Streetballanlage installiert und eine Schließregelung der Anlage festgelegt. Die Schließregelung wird durch die Mitarbeitenden des städtischen Kinder- und Jugendtreffs „Das Wohnzimmer“ (vor Ort ansässig) sowie durch den Kommunalen Ordnungsdienst und gegebenenfalls durch den Bereitschaftsdienst umgesetzt.

Bei Verstößen gegen die eingeschränkten Betriebszeiten empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich unmittelbar an die Mitarbeitenden des städtischen Kinder- und Jugendtreffs oder die zuständige untere Ordnungsbehörde zu wenden.

18-P-2025-06062-02

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des überwiegend wiederholenden Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das Vorbringen enthält keine neuen Beweismittel, Erkenntnisse oder Anhaltspunkte, welche eine andere Sachbehandlung durch die Stadt P. oder deren Ober- bzw. Aufsichtsbehörden erfordert. Die Feststellungen des Ausschusses beruhen auf der eigenen Anschauung der an der Erörterung beteiligten Personen und Behörden und lassen keinen durchgreifenden Zweifel an der Sachbehandlung aufkommen. Der Erörterungstermin wurde fachlich angemessen begleitet und durch die vom Ausschuss beauftragte Berichterstatteerin geleitet. Die haltlosen Einwendungen des Petenten gegen die angemessene fachliche Begleitung und Begutachtung werden - wie die übrigen persönlichen Anwürfe gegen beteiligte Behörden - entschieden zurückgewiesen. Zudem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es dem Petenten obliegt, eine

baulich und denkmalrechtlich zulässige Nutzung zu entwickeln und in diesem Rahmen die erforderlichen Auskünfte und Genehmigungen einzuholen. Der Ausschuss hat auch nie die Kompetenz des Petenten in Zweifel gezogen, sondern lediglich die Einholung weiterer Beratung angeraten. Es obliegt nunmehr dem Ermessen des Petenten, ob er externen Rat einholt oder den bisherigen Zustand unverändert fortwirken lässt. Insbesondere weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er – wie im Erörterungstermin am 05.02.2025 bereits mitgeteilt – auf Grund der Unabhängigkeit der Gerichte gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes daran gehindert ist, Urteile aufzuheben, abzuändern oder zu bewerten. Die Rechtsstreitigkeit über die rechtliche Zugehörigkeit der Parkplätze im Bereich der M.-Straße in P. zum Bereich des öffentlichen Verkehrsraum wurde letztinstanzlich durch das OVG NRW entschieden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass seine Vermittlungsversuche in der Sache fruchtlos verbleiben müssen. Es verbleibt bei den Beschlüssen vom 06.12.2023 sowie vom 20.03.2025. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2025-07073-03 Bauordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 29.10.2024, 11.02.2025 und 13.05.2025 zu ändern.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn B. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung und dies vor allem im Sinne des Petenten ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, werden weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen künftig nicht mehr beantwortet.

18-P-2025-07351-01 Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-10802-01 Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.02.2025 verbleiben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 08.01.2025 zur Information.

18-P-2025-10884-01 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage anlässlich der weiteren Eingabe des Petenten erneut geprüft.

Die Entscheidung der Stadt, im Hinblick auf die Wahrung der Sicherheit des fließenden Verkehrs von einer Entfernung der Haltverbotszeichen und einer Aufstellung von Pflanzkübeln abzusehen, ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Das Parken im Bereich der Grundstückszufahrt ist bereits durch das absolute Haltverbot untersagt. Zudem ist das Parken unmittelbar vor der Zufahrt grundsätzlich schon gesetzlich durch die Vorschriften des § 12 Abs. 3 Nr. 3. und 5. Straßenverkehrs-Ordnung verboten.

Durch städtische Ordnungskräfte werden, in Abhängigkeit von den vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, auch weiterhin Kontrollen an der Örtlichkeit durchgeführt und

Verstöße bei entsprechenden Feststellungen geahndet.

Die Stadt wird die angesprochene Beschilderung im Bereich des Wohnhauses des Petenten, die nach seinen Angaben nicht hinreichend sichtbar ist, durch neue Verkehrszeichen ersetzen. Die Ausschreibung soll spätestens im Jahr 2026 erfolgen.

Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss die Stadt, wohlwollend zu prüfen, ob vor Ort das Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote) angeordnet werden kann und um Bericht über den Ausgang der Prüfung. Die Entscheidungskompetenz über die Markierung liegt allein bei der Stadt.

18-P-2025-11858-01

Abfallwirtschaft

Der Petent begehrt weiterhin die Aufstellung zusätzlicher Altpapier- und Altglascontainer in seinem unmittelbaren Wohnumfeld sowie eine Verkürzung der Leerungsintervalle.

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, den zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Rechtslage nochmals zu prüfen. Anlass für ein weiteres Tätigwerden im Sinne der Petition sieht der Ausschuss weiterhin nicht. Der Rückbau des betreffenden Containerstandorts ist nach wie vor nicht zu beanstanden. Das Vorgehen der Stadt D. ist insgesamt ordnungsgemäß und rechtlich nicht zu beanstanden.

Zudem nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich in eine andere Stadt verzogen ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der anfallenden Abfälle nunmehr in die Zuständigkeit der Stadt N. fällt. Eine Abfallüberlassung an die Stadt D. ist damit unzulässig.

Insgesamt muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 11.03.2025 bleiben.

18-P-2025-11985-01

Denkmalpflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Im Übrigen wird auf den Beschluss

des Petitionsausschusses vom 24.06.2025 verwiesen.

18-P-2025-11990-01

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-12033-01

Baugenehmigungen

Nach erneuter Prüfung des Anliegens des Petenten sieht der Petitionsausschuss davon ab, seinen Beschluss vom 24.06.2025 zu ändern und der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Baugenehmigungen des Automobilzentrums sind rechtmäßig ergangen. Der Petent hat mangels Betroffenheit drittschützender Vorschriften weiterhin keinen Anspruch auf bauordnungsbehördliches Einschreiten.

Unbeschadet dessen begleitet die obere Bauaufsichtsbehörde das weitere Verfahren in eigener fachaufsichtlicher Zuständigkeit. Dieses beinhaltet die Prüfung, ob die derzeitigen Nutzungen des Betriebsgeländes und der abseitigen Lagerflächen die Variationsbreite der jeweils genehmigten Nutzung verlassen haben sowie ob und wie nach pflichtgemäßem Ermessen ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich ist. Der Petitionsausschuss bittet das MHKBD um Bericht über den Ausgang des weiteren Verfahrens der oberen Bauaufsichtsbehörde.

18-P-2025-12288-01

Ordnungswesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.05.2025 verbleiben.

Wie bereits in Bezug auf die Ursprungspetition festgestellt worden ist, hat das zuständige Ordnungsamt bei der Gefährlichkeitseinstufung der betroffenen Hunde die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Absatz 3 Landeshundegesetz eingehalten. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Ordnungsamtes sind in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden. Es gibt somit keinen Anlass, das behördliche Vorgehen zu beanstanden.

Soweit die Petenten nicht näher bezeichnete Urteile des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen – vermutlich die Entscheidungen Az. 19 K 2927/21 und 19 K 2928/21 – beanstanden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich im Rahmen eines in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens von dem nächsthöheren Gericht überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon haben die Petenten – wenn auch erfolglos – Gebrauch gemacht.

Es ist bedauerlich, dass ein Hund der Petenten zwischenzeitlich verstorben ist. Es ist den Petenten jedoch weiterhin unbenommen, einen Antrag zu stellen, um die Feststellung der Gefährlichkeit des verbliebenen Hundes nachträglich aufheben zu lassen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2025-12848-00

Ausländerrecht

Mit der Petition wird die Erteilung eines Aufenthaltstitels begehrt.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet und die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Dabei wurde zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich freiwillig in sein Heimatland ausgereist ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts waren nicht erfüllt.

Im Hinblick auf das anhängige gerichtliche Verfahren wird darauf hingewiesen, dass dessen Ausgang abzuwarten ist. Aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Auch das Ergebnis des Visumverfahrens des Petenten bleibt abzuwarten.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-12963-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin ist irakische Staatsangehörige jezidischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste Anfang 2019 in das Bundesgebiet ein. Sie gibt an, dass sich ein Großteil ihrer Familie in Deutschland befindet. Mit ihrer Petition begehrt sie einen Verbleib im Bundesgebiet. Ihr Asylantrag wurde wie auch ein Wiederaufgreifensantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar abgelehnt. Die Ausländerbehörde ist an die asylrechtlichen Entscheidungen nach §§ 6, 42 Asylgesetz gebunden. Die Petentin ist demnach vollziehbar ausreisepflichtig.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ein Anspruch der Petentin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels i.S.v. § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG liegt nicht vor. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis kommt zurzeit nicht in Betracht.

Die Petentin hat einen Antrag bei der Härtefallkommission gestellt. Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petenten einzig ein Aufenthaltsrecht nach § 23a Aufenthaltsgesetz in Betracht. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde. Die Ausländerbehörde Bielefeld hat erklärt, den

Ersuchen der Härtefallkommission in aller Regel zu folgen. Der Petitionsausschuss hegt die Erwartung, dass dies im vorliegenden Fall ebenfalls der Fall ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Integration in erster Linie durch eine reibungslose Eingliederung in den Arbeitsmarkt und den damit notwendigerweise eingehenden Erwerb der deutschen Sprache nachgewiesen wird. Aus Sicht des Petitionsausschusses sollte die Petentin ihre diesbezüglichen Bemühungen für eine sprachliche und soziale Integration deutlich intensivieren und dies der Ausländerbehörde zeitnah nachweisen.

18-P-2025-12985-01

Rechtspflege

Soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz berührt ist, hat sich der Petitionsausschuss über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat sich über Inhalt und Gang der mit der Petition angesprochenen Prüfvorgangs im Bereich Islamismus informiert und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen diesen dem Generalbundesanwalt vorgelegt und die Zentner NRW hiervon in Kenntnis gesetzt hat. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Generalbundesanwalt dem Petenten mit Schreiben vom 04.06.2025 zu dem Gegenstand des Prüfvorgangs Auskunft erteilt hat.

Weiter hat er zur Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Essen die Petition zum Anlass genommen hat, ein gegen Unbekannt gerichtetes Verfahren einzuleiten und die Ermittlungen aufzunehmen.

Schließlich hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Petent mit Schreiben vom 26.10.2021 über die Einstellung eines gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft Essen anhängig gewesenen Verfahrens wegen des Verdachts des unerlaubten Entfernens vom Unfallort benachrichtigt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der

Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung oder ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13004-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte einschließlich seiner Nachtragsschreiben bis zum bis zum 28.03.2025 unterrichtet. Sein Nachtragsschreiben vom 15.05.2025 wird gesondert geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent an der Arbeitstherapie teilnimmt, die als Behandlungsmaßnahme jedoch keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit darstellt und dies durch Beschluss des Landgerichts Aachen bestätigt wurde. Die vom Petenten geforderte Umsetzung der finanziellen Anreize für berufsfördernde und schulische Maßnahmen sei gemäß § 14 Absatz 3 StrUG durch die Festsetzung und Zahlung einer Motivationszulage erfolgt.

Die medizinische Versorgung und Nachsorge von Krankenhausbehandlungen erfolge durch den hauseigenen Chirurgen und fachärztliche Konsile und auch die medizinische Notfallversorgung an Wochenenden sei sichergestellt. Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinik auf körperliche Übergriffe angemessen und zeitnah reagiere und diese nicht toleriere.

Der Nachteilschluss kann auf der Grundlage des § 32 StrUG angeordnet werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die personelle Situation aufgrund des demografischen Wandels schwankend, gleichwohl die Behandlung des Petenten und aller untergebrachten Personen sichergestellt ist.

Die Klinik hält in den Gemeinschaftsräumen der Stationen frei zugängliche PCs mit Windows-Betriebssystem ohne Internet-Zugang und Spielekonsolen für die untergebrachten Personen vor. Die Patienten

können freigegebene elektronische Geräte auf ihren Zimmern nutzen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik derzeit weitere, zeitlich begrenzte Internetnutzungsmöglichkeiten erprobe und zukünftig für alle Stationen internetfähige Geräte anschaffen möchte. Der Petent könne aufgrund seines Freiheitsgrades während seiner Einzelausgänge ein Smartphone nutzen.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass der Petent zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit hatte, eine neue Unterschriftenliste zu initiieren oder seine Petition auf anderem Wege voranzubringen.

Die Ursache der teilweise bestehenden Überbelegung ist die hohe Anzahl der Unterbringungsanordnungen gemäß § 126a StPO und § 63 StGB. Die Belegungssituation in der LVR Klinik Düren soll durch Schaffung von 40 Unterbringungsplätzen in der ersten Jahreshälfte 2026 verbessert werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass vom Nachteilschluss kein Gebrauch gemacht wird. Das Maß an Freiheitsentziehung wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Es bedarf dazu keines Antrages durch die untergebrachte Person.

Der Ausschuss stellt fest, dass die LVR Klinik Düren eine unverzügliche und sachgerechte medizinische und therapeutische Versorgung sicherstellt.

Die Ausführungen des Petenten zu Äußerungen der Mitarbeitenden werden im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft und das Ergebnis der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine kontinuierliche therapeutische Bezugsperson nicht zwingend für den Erfolg einer Therapie ist.

Der Petitionsausschuss nimmt schließlich zur Kenntnis, dass der Petent Rechtsbeschwerde gegen den zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Aachen bezüglich der Zuweisung einer Vollzugsarbeitsstelle eingelegt hat, über die noch nicht entschieden wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13006-00

Wohnungswesen

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da er seit seiner Haftentlassung keine Leistungen aus seinem Bürgergeldantrag erhalten hat und ohne festen Wohnsitz ist.

Für die Bearbeitung des Bürgergeldantrags des Petenten besteht jedoch keine Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen, da das zuständige Jobcenter eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 44b SGB II ist, die der Aufsicht des Bundes untersteht. Die Petition fällt daher in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Der Petent wurde mehrfach aufgefordert, eine zustellfähige Adresse anzugeben, was bislang nicht erfolgt ist. Unabhängig davon wurde er darüber informiert, dass in dieser Angelegenheit der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig ist. Sollte sich der Petent bislang nicht dorthin gewandt haben, wird ihm dringend empfohlen, sein Anliegen dort vorzutragen.

Ein Fehlverhalten der für die Wohnraumförderung zuständigen Stelle der Stadt K. kann nicht festgestellt werden. Da der Stadt K. die Wohnungslosigkeit des Petenten nicht bekannt war, konnte auch keine Unterstützung bei der Wohnungssuche erfolgen. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Stadt K. am Landesprogramm „Endlich ein Zuhause“ teilnimmt und eine Notschlafstelle bereitstellt, die bei Bedarf auch vom Petenten genutzt werden könnte.

Haftentlassene zählen gemäß § 17 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes NRW (WFNG NRW) i.V.m. Nr. 7.3 der Wohnraumnutzungsbedingungen (WNB) zu den Haushalten mit vorrangigem Wohnbedarf, da sie nach der Entlassung in der Regel ohne Unterkunft sind, sofern sie ihren Wohnsitz während der Haftzeit nicht erhalten konnten oder bereits zuvor obdachlos waren. Da die Haftanstalt nach der Entlassung verlassen werden muss, obliegt es den Betroffenen, sich rechtzeitig um angemessenen Wohnraum zu bemühen.

In der Praxis erhalten Haftentlassene in der Regel jedoch bereits vor ihrer Entlassung Gelegenheit, ihre Angelegenheiten für die Zeit danach zu regeln und etwa einen Antrag auf

Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) zu stellen. Dies hat die Stadt K. auch aus ihren Erfahrungen heraus bestätigt.

Soweit sich der Petent bei der zuständigen Stelle für geförderten Wohnraum als wohnungssuchend meldet und einen Antrag auf Ausstellung eines WBS stellt, kann ihm – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – ein WBS ausgestellt werden. In diesem Fall besteht für die Stadt zudem die Möglichkeit, ihn im Rahmen vorhandener Benennungs- oder Besetzungsrechte als Mieterhaushalt vorzuschlagen oder zu benennen, sofern entsprechender geförderter Wohnraum freigemeldet wird.

Nach Erteilung eines WBS sollte sich der Petent zudem bei den Vermieterinnen und Vermietern von gefördertem Wohnraum, der Haushalten mit WBS vorbehalten ist, selbst als wohnungssuchend vorstellen und sich dort um ein Mietverhältnis bewerben.

Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-13022-00 Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petenten begehren eine beschleunigte Einbürgerung ihres Sohnes in den deutschen Staatenverbund.

Der Sohn der Petenten wurde am 25.04.2010 geboren und reiste am 12.11.2022 zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in das Bundesgebiet ein. Aktuell ist er im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) bis 04.03.2026. Er besucht die Schule. Ein Pass liegt vor.

Der Sohn der Petenten ist leidenschaftlicher Ringer und betreibt diesen Sport seit zehn Jahren mit großem Erfolg. Aktuell ist er seit ca. 2 Jahren Mitglied des KSV Hohenlimburg 1921 e.V.

Nach Angaben mehrere Personen aus dem Verein hat der Sohn der Petenten aufgrund seines großen Talents und seiner Leistungen die Möglichkeit erhalten, in die deutsche U17-

Nationalmannschaft aufgenommen zu werden. Er hat bereits die Landesmeisterschaft in NRW gewonnen und auch schon international beachtliche Erfolge erzielen können.

In Betracht kommt eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz. Dazu müsste insbesondere zunächst der Lebensunterhalt gesichert sein. Der Mann der Petentin absolviert derzeit ein Praktikum in der Gastronomie. Die Frau des Petenten würde gerne im pflegerischen Bereich arbeiten. Ab November ist eine Beschäftigung der Petenten möglich und sollte nach Ansicht des Petitionsausschusses mit Nachdruck angestrebt werden. Unabdingbar sind zudem Kenntnisse der deutschen Sprache.

Für eine Ermessenseinbürgerung sind zudem die Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern zum StAG (VAH-StAG) zu beachten. Nach Nr. 8.1.3.5 VAH-StAG kommen Einbürgerungserleichterungen in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Wie im Erörterungstermin vereinbart soll dazu der deutsche Ringerbund eine Stellungnahme zum öffentlichen Interesse an der Einbürgerung des Sohnes der Petenten abgeben. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Einbürgerung des Sohnes der Petenten erfolgreich wäre.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Ausländerbehörde der Stadt Hagen für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens.

18-P-2025-13028-00 Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er kann den Wunsch der Petenten gut nachvollziehen und teilt ihre Ansicht, dass das Erleben anderer Kulturen der Förderung von Akzeptanz und Verständnis in hohem Maße dienlich ist und diese Erfahrungen im regulären Unterricht so nicht gemacht werden können.

Bei allem Verständnis für das Anliegen der Petenten erkennt der Ausschuss gleichzeitig aber an, dass aus rechtlicher Sicht die Entscheidung der Versagung der Beurlaubung

nicht zu beanstanden ist. Die Schulleitung hat das ihr zustehende Ermessen in nicht zu beanstandender Form ausgeübt.

Dabei ist zu beachten, dass die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (unter anderem in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) auch in Abwägung mit anderen Grundrechtspositionen als überragend wichtig für das gesellschaftliche und soziale Zusammenleben angesehen wird und eine Befreiung vom Unterricht in der Rechtsprechung daher restriktiv gehandhabt wird. Bei der Entscheidung über die teilweise Befreiung vom Unterricht ist dabei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch zu berücksichtigen, dass es sich in Bezug auf die vorgenannte Wichtigkeit des regelmäßigen gemeinsamen Schulbesuchs negativ auswirken könnte, wenn eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern regelmäßig - auch aus grundsätzlich gut nachvollziehbaren Gründen - vom Unterricht befreit werden würden.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen. Er wünscht den Petenten und ihren Kindern alles Gute und hofft, dass sie ihre Pläne zumindest teilweise in den Ferien in die Tat umsetzen können.

Die Petenten erhalten die Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis.

18-P-2025-13034-00

Ausländerrecht Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Soweit der Petent beanstandet, dass über den Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltserlaubnis noch nicht entschieden wurde, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für die begehrte Aufenthaltserlaubnis durch den Petenten bislang nicht nachgewiesen wurde. Auch konnte im Petitionsverfahren nicht festgestellt werden, dass der Petent die Voraussetzungen für die begehrte Aufenthaltserlaubnis erfüllt.

Da der Verlängerungsantrag zunächst fristgerecht eingereicht wurde, gilt gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG der bisherige Aufenthaltstitel des Antragstellers vom Ablaufdatum bis zur endgültigen Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. In der Folge wurde dem Betroffenen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent erst Kontakt zur Ausländerbehörde aufgenommen hat, nachdem seine Fiktionsbescheinigung am 23.01.2025 abgelaufen war. Die Ausländerbehörde hat dann umgehend einen Termin zur Verlängerung der Fiktionsbescheinigung vergeben. Auch wenn der Petent im Zeitraum vom 24.01.2025 bis 11.02.2025 nicht über eine gültige Fiktionsbescheinigung verfügte, bestand die Fiktionswirkung seines Verlängerungsantrags uneingeschränkt fort.

Sollte die Leistungseinstellung der Bundesagentur für Arbeit wegen Wegfall der Verfügbarkeit aus der nicht mehr vorliegenden Fiktionsbescheinigung resultiert sein, wäre es Aufgabe des Petenten gewesen, sich rechtzeitig bezüglich der Verlängerung seiner Fiktionsbescheinigung mit der Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen konnte im Petitionsverfahren nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen der Petent seine Arbeitsstelle verloren hat. Auch konnte nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen der Petent seine Miete bereits im Oktober 2024 nicht gezahlt hat, obwohl die Leistungseinstellung der Bundesagentur für Arbeit ab dem 24.01.2025 erfolgte. Sollte der Petent Probleme im Leistungsbezug der Bundesagentur für Arbeit gehabt haben, steht es ihm frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Dem Petenten wird zudem nahegelegt, Nachweise zu seinem ehemaligen Beschäftigungsverhältnis der Ausländerbehörde vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13078-01Verfassungsrecht
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13164-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten haben beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Anerkennung ihrer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 107 FamFG beantragt. Die Bearbeitung dieses Antrages hat aufgrund von außergewöhnlichen personalen Engpässen bedingt durch die Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Vertretungssituationen im zuständigen Fachdezernat eine sehr lange Zeit in Anspruch genommen.

Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung der Petenten über die lange Verfahrensdauer nachvollziehen und ist erleichtert, dass die Landesregierung berichtet hat, dass die außergewöhnliche Belastungssituation des zuständigen Fachdezernats mittlerweile nicht mehr gegeben ist und Anträge nun schneller bearbeitet werden können.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen. Er wünscht den Petenten alles Gute.

18-P-2025-13182-00Landschaftspflege
Schifffahrt; Wasserstraßen

Der ökologisch orientierte Rück- bzw. Umbau von Wehren und Querbauwerken wird in Nordrhein-Westfalen weiterverfolgt, so dass nach entsprechenden Umbauten grundsätzlich keine Gefahr der Bildung eines Rücklaufs mehr besteht. Im Übrigen sind die bestehenden Regelungen und Eingriffsmöglichkeiten für die Kommunen zur

Gewährleistung der Sicherheit an Wehren aus Sicht des Petitionsausschusses hinreichend.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13226-00Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und umfassend in einem Termin nach Art. 41a der Landesverfassung NRW erörtert.

Der Petent bittet um Hilfe in seiner Angelegenheit nach dem Schwerbehindertenrecht. Er begehrt die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB), insbesondere die Berücksichtigung seiner Schwerhörigkeit auf beiden Ohren. Bei dem Petenten liegt eine gering- bis mittelgradige Innenohrschwerhörigkeit vor, die bereits als Berufskrankheit anerkannt worden ist. Der Einzel-GdB für diese Funktionsbeeinträchtigung wurde mit 10 festgelegt, so dass eine Änderung des Gesamt-GdB nicht in Betracht kam.

Der Kreis hat eine Bewertung nach Aktenstand von Oktober 2024 vorgenommen, da ihm weitere Unterlagen – auch auf Nachfrage – seitens des Petenten nicht vorgelegt wurden. Auch waren andere Faktoren zugunsten des Petenten, bspw. das Tragen eines Hörgeräts, nicht ersichtlich.

Die Bearbeitungsweise des Kreises K. und die getroffenen Feststellungen sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten,

1. ein aktuelles Ton- und Sprachaudiogramm erstellen zu lassen und bei dem Kreis einzureichen. Das vorhandene Sprachaudiogramm ist nach der für eine Bewertung maßgeblichen Versorgungsmedizin-Verordnung (VersmedV) nicht klar einordbar.
2. die betriebsärztliche Stellungnahme der Berufsgenossenschaft, aufgrund derer diese eine Berufskrankheit festgestellt hat, bei dem Kreis einzureichen. Hieraus können sich ggf. weitere Anhaltspunkte ergeben.
3. Ggf. einen Rentenbescheid der Berufsgenossenschaft wegen

Minderung der Erwerbsfähigkeit einzureichen. Hieraus können sich ggf. weitere Anhaltspunkte ergeben.

Schon jetzt weist der Ausschuss darauf hin, dass auch das Einreichen dieser Unterlagen unter Umständen keinen höheren Gesamt-GdB bedingen wird. Der Petent könnte für seine Schwerhörigkeit maximal einen Einzel-GdB von „schwach“ 20 bekommen.

Sollten sich seine anderen Erkrankungen verschlechtern haben, kann der Petent sich jederzeit erneut an den Kreis wenden.

Abschließend möchte der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass der Kreis den Antrag des Petenten sehr sorgfältig und im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten wohlwollend geprüft hat. Hierbei obliegen einem Antragsteller gewisse Obliegenheitspflichten, denen der Petent bislang nicht vollständig nachgekommen ist.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die Bezirksregierung M. und der Kreis K. erhalten je eine Abschrift dieses Beschlusses zur Kenntnis.

18-P-2025-13271-01 Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent während des Petitionsverfahrens im Rahmen einer Sonderbedarfsgenehmigung einen Kassensitz erhalten und ein Gesprächsangebot der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) daher abgelehnt hat.

Gleichwohl hielt er an der Forderung der Überprüfung der Vergabeprozesse von Vertragsarztsitzen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein (KVNO) und Westfalen-Lippe (KVWL) fest.

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme des MAGS hierzu zur Kenntnis und sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2025-13313-00 Wasser und Abwasser Bergbau

Der Petent wendet sich als Vertreter der Bürgerinitiative Salzbergbaugeschädigte NRW e.V. an den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen. Unterstützt wird seine Massenpetition durch eine Unterschriftenliste von 164 Betroffenen aus der Region. Die Petenten tragen vor, die Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) verletze das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEGG) und verursache dadurch Vernässungsschäden an Grundstücken und Wohngebäuden der Betroffenen.

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen darauf hinzuwirken, dass die LINEG sich im Rahmen einer Mediation mit allen (von Vernässungsschäden) betroffenen Grund- und Immobilienbesitzern über eine Sach- und Vermögensschädigung einigt.

Dem Petitionsbegehren wurden umfangreiche Anlagen beigefügt. Zusammen mit den zuvor bereits an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) übermittelten Anlagen besteht es aus mehreren hundert Seiten, teilweise aus Auszügen. Der LINEG werden darin eine fehlerhafte Schadensregulierung und Versäumnisse vorgeworfen.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten umfangreich geprüft. Er hat sich durch die Landesregierung berichten lassen, die wiederum selbst als Aufsichtsbehörde umfangreiche eigene Ermittlungen im Zusammenhang mit der hiesigen Petition veranlasste. Ebenfalls wurden das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE), die Bezirksregierungen A. und D. sowie der Kreis W. als zuständige wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsbehörde beteiligt und angehört. Die LINEG selbst wurde mehrfach in Gesprächen mit der Landesregierung angehört sowie zu (ergänzenden) Stellungnahmen aufgefordert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Anlagenbetrieb und eingeleitete Maßnahmen der LINEG aus wasserrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden waren und alle Anlagen nach Wissensstand der Unteren

Wasserbehörde W. um den Jahreswechsel 2023/2024 funktionstüchtig waren.

Dem MWIKE sowie der Bezirksregierung A. als Bergbehörde liegen zudem keine Erkenntnisse zu Verfehlungen der LINEG nach Bergrecht vor, wobei die Geltendmachung und Abgeltung von Bergschäden von Gesetzes wegen generell dem Privatrecht unterliegen. § 144 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) weist Rechtsstreitigkeiten über bergrechtliche Schadensabwicklungen den ordentlichen Gerichten im ersten Rechtszug sachlich den Landgerichten des jeweiligen Bezirkes zu. § 114 Abs. 1 BBergG enthält eine Legaldefinition, wonach dann Ersatz zu leisten ist, soweit die Ausübung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebs zu einem Personen- oder Sachschaden führt. Diese Grundkonstellation ist hier einschlägig, weshalb generell der Vorrang des Privatrechts gilt. Eine Entscheidungs- oder Empfehlungskompetenz des Petitionsausschusses zur Mediation zwischen der LINEG und den Petenten zur Herbeiführung von Vergleichen über Bergschäden in Einzelfällen besteht daher nicht.

Die LINEG hebt hervor, dass sie Schäden im Bereich der bergbaulichen Bodensenkungen, die bei den außergewöhnlichen hydrologischen Verhältnissen des Jahreswechsels 2023/2024 erfolgten, nach § 839 BGB entschädigt hat, soweit dessen Voraussetzungen im Einzelfall vorlagen und keine anderweitigen Umstände einer Schadensersatzpflicht entgegenstanden, beispielsweise nachweislich falsche Bauweise. Schadensverzicht durch Grundbucheintrag oder Vertrag werden durch die LINEG ebenfalls nicht anerkannt. Hierbei ist die LINEG nach einem festgelegten Prüfverfahren vorgegangen. Dieses Verfahren wurde von den Aufsichtsbehörden geprüft und begegnete keinen Bedenken.

Einen Teil der gemeldeten Schäden wickelte die LINEG pauschal und ohne nähere Prüfung ab. Die pauschale Schadensabwicklung bezog sich auf Gebäude, die vor 1982 errichtet worden sind und sich in einem der Bergwerksfelder der C. als ehemaliger Bergbauverantwortlicher befinden. Hier hatte sich die C. bereiterklärt, Nässeschäden an vor 1982 errichteten Gebäuden ohne weitere Prüfung zu entschädigen. Bei diesen Gebäuden sei – da eine Anpassungspflicht des § 110 BBergG erst mit Inkrafttreten des BBergG am 01.01.1982 entstanden ist – unterstellt worden, dass aufgrund fehlender Anpassungspflicht und somit ausgebliebener Sicherungsmaßnahmen die Nässeschäden

durch die Veränderung der Grundwasserverhältnisse verursacht worden seien. Diese Annahme sei trotz der Möglichkeit anderer Schadensursachen getroffen worden.

Die Regulierung der LINEG gegenüber den Betroffenen erfolgte als bergbauliche Veränderung auf die Grundwasserverhältnisse im Sinne des LINEGG und nicht im Sinne von Bergschäden nach § 120 Abs. 1 BBergG. Bei dieser pauschalen Schadensabwicklung bei vor 1982 errichteten Gebäuden erfolgte die Regulierung durch die LINEG unabhängig von der Klärung der Frage, ob die LINEG ihrer Aufgabe nachgekommen ist, den vorbergbaulichen Grundwasserstand zu halten.

Dass die LINEG bei der Schadensregulierung einzelfallbezogen und differenziert vorgeht, lässt sich unter anderem daran erkennen, dass die LINEG ca. 25% der gemeldeten Schadensfälle reguliert hat. Die Schadensfälle, in denen die LINEG eine Schadensersatzpflicht anerkannt hat, erschöpfen sich auch nicht in den Fällen der pauschalen Anerkennung bei Gebäuden, für die bei Errichtung die Anpassungspflicht des § 110 BBergG noch nicht galt.

Der Petitionsausschuss vermochte auch eine Rechtswidrigkeit der Akteneinsichterteilung nicht zu erkennen. Dass die Akteneinsicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgesichert werden sollte, ist weder unüblich noch dient dies dem Zweck, die Einsicht nehmenden einer Drucksituation auszusetzen. Vielmehr sollte eine unkontrollierte Weitergabe von Erkenntnissen oder Aktenbestandteilen an unbeteiligte Dritte ohne individuelles Informationsinteresse unterbunden werden. Dies begegnet keinen Bedenken.

Schließlich konnten auch betriebliche Versäumnisse weder durch die Aufsichtsbehörden noch durch den Petitionsausschuss festgestellt werden. Die Wartung und Inbetriebnahme von Pumpen erfolgte priorisiert, zweckgerichtet und im Rahmen der zeitlichen und betrieblichen Vorgaben und Erfordernisse. Soweit in der Öffentlichkeit davon abweichende Informationen verbreitet worden sind, vermochten die Aufsichtsmaßnahmen diese nicht zu bestätigen. Überdies hält die LINEG – auch über Fest- und Feiertage – einen 24/7-Not- und Bereitschaftsdienst vor, der jederzeit bedarfsorientiert handlungsfähig ist.

Der Petitionsausschuss erkennt das Engagement der Petentinnen und Petenten ausdrücklich an. Ein Teil der Betroffenen

befindet sich infolge der Schäden in einer wirtschaftlich stark belastenden, teils existenzgefährdenden Lage. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine pauschale Lösung der vielen Einzelfälle aufzuzeigen. Um diesen Einzelfällen in ihrer individuellen Bedeutung gerecht zu werden, ist die zivilrechtliche Klärung von Schäden nach dem Bergrecht vor den zuständigen Landgerichten möglich.

Um der Bedeutung der Sache sowie der Region hervorzuheben und das Augenmerk weiter auf die geschilderten Problemlagen zu lenken, überweist der Petitionsausschuss die Petition als Material gem. § 99 der Geschäftsordnung des Landtages von Nordrhein-Westfalen an den zuständigen Unterausschuss Bergbausicherheit des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (UA B).

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss jedoch keinen Anlass, um der Landesregierung (MUNV und MWIKE) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-13347-01

Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit der polizeirechtlichen Thematik befasst und sieht auch weiterhin keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher beim Beschluss vom 31.07.2025 verbleiben.

18-P-2025-13398-00

Weiterbildung Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Eine geplante Anhörung gemäß Artikel 41a LV konnte mangels Rückmeldung des Petenten nicht durchgeführt werden.

Der Petent setzt sich dafür ein, dass Schülerinnen und Schüler an Weiterbildungskollegs in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz NRW (SchulG), § 2 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) aufgenommen werden und somit Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben. Er verweist auf eine vergleichbare Interessenlage zu Schülerinnen und Schülern auf Berufskollegs, welche zu den anspruchsberechtigten Personen gehörten.

Nach § 2 Abs. 1 SchfkVO haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulform Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten. In § 97 Abs. 1 und 2 SchulG sind Weiterbildungskollegs nicht aufgeführt. Hinsichtlich Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs wird klargestellt, dass auch diese nicht zu den anspruchsberechtigten Personen gehören, wenn der Bildungsgang eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Die zugehörige Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO) stellt in Nr 2.1.4 zu § 2 SchfkVO weiterhin ausdrücklich klar, dass Fahrtkosten für den Besuch der Weiterbildungskollegs nicht übernommen werden.

Die eindeutige Gesetzeslage lässt wenig Spielraum für Interpretation. Sie beruht darauf, dass Schülerinnen und Schülern von Weiterbildungskollegs dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG zusteht, wenn es sich um eine vollzeitliche Ausbildung handelt und die Altersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten ist.

Allerdings hat der Ausschuss erkannt, dass es dennoch die Möglichkeit gäbe, ein vergünstigtes Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler von Weiterbildungskollegs anzubieten. Dem Petent wird hierzu geraten, sich an seinen Schulträger zu wenden und dort nachzufragen, ob entsprechende Verträge mit Verkehrsverbänden bestehen.

18-P-2025-13444-00

Personalausweis Passwesen

Der Petent ist wohnungslos und verfügt über eine postalische Erreichbarkeit bei einem

wohltätigen Verein. Er beehrte von der Stadt D. die Erteilung eines Personalausweises.

Die Stadt D. versuchte den Petenten mehrfach postalisch unter der dort bekannt gewordenen Erreichbarkeit zu einem Termin zur Vergabe eines Personalausweises vorzuladen. Die Briefe gelangten zwischenzeitlich als unzustellbar in den Postrücklauf. Der Petent wurde von der Stadt D. daher von Amts wegen abgemeldet. Durch die Petitionseinlegung und die von Seiten des Petitionsausschusses angeforderten Berichte erlangte die Stadt D. Kenntnis von einer neuen postalischen Erreichbarkeit des Petenten. Nach zwischenzeitlicher Klärung formaler Zuständigkeits- und Zustellungsfragen konnte dem Petenten im Juli dieses Jahres ein Personalausweis durch die Stadt D. ausgestellt werden.

Dem Petitionsbegehren ist somit entsprochen worden.

18-P-2025-13584-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit ihrer Petition erhebt die Petentin zugleich eine Dienstaufsichtsbeschwerde und spricht Belange der Obdachlosenfürsorge an.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik und stellt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme fest, dass die Gestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen in der Verantwortung der Kommunen liegt und Teil ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist. Zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Aufgabe hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Empfehlungen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen herausgegeben.

Bei der Auswahl, Ausstattung und Belegung der Obdachlosenunterkünfte wird den Gemeinden rechtlich ein weites Gestaltungsermessen eingeräumt. Maßgeblich ist, dass die ordnungsrechtliche Unterbringung einen vorübergehenden Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleistet. Mindeststandards oder -anforderungen in Obdachlosenunterkünften oder präventive

Maßnahmen sind durch die aktuelle Gesetzgebung nicht vorgesehen.

Die Petentin habe ein Angebot der Stadt S. erhalten, wonach sie die Wohnung wechseln dürfte. Von diesem Angebot habe sie aber keinen Gebrauch gemacht.

Die von der Petentin eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde wurde von der Stadt S. abschließend geprüft und beschieden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14094-00 Hilfe für behinderte Menschen Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Nach derzeitiger Aktenlage erfüllt die Petentin die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) nicht. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu unterrichten.

18-P-2025-14222-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis und stellt fest, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in den vom Petenten beanstandeten Fällen zu Recht abgelehnt hat.

Der Ausgang des anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

18-P-2025-14328-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Eine Einbürgerung nach § 10 StAG setzt u. a. voraus, dass die Identität des Antragstellers geklärt ist. Die von der Petentin vorgelegte Geburtsurkunde genügt den Anforderungen an die Identitätsklärung nicht. Auch hat die Petentin bislang nicht nachgewiesen, dass es ihr objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist, entsprechende Identitätsdokumente zu beschaffen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14335-00Baugenehmigungen

Gegenstand der Petition ist die Ablehnung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Antrags zur Errichtung eines Anbaus an ein Einfamilienhaus sowie eines Neubaus eines Carports.

Der Petitionsausschuss hat sich zur Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) unterrichten lassen.

Die Ablehnung der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgte im Wesentlichen mit der Begründung, dass das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig sei.

Der baurechtlichen Bewertung der unteren Bauaufsichtsbehörde folgen die obere Bauaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) und die oberste Bauaufsichtsbehörde (MHKBD) nicht. Daher hat das MHKBD bereits die obere Bauaufsichtsbehörde dazu aufgefordert, einer Überprüfung des Ablehnungsbescheids durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt nachzugehen.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Vorgehensweise und bittet die Landesregierung (MHKBD) um Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss davon ab, dem MHKBD weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14352-00SchulenSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14357-01Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-14378-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent und seine Ehefrau seit Dezember 2024 Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass dem Petenten Geldleistungen ausgezahlt wurden. Auch wurde seitens des Petenten Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG in Anspruch genommen. Die Krankenhilfe wird in Form von Krankenscheinen gewährt. Der Petent hat mehrfach Krankenscheine für die hausärztliche Versorgung erhalten. Auch die Kosten für den Krankenhausaufenthalt wurden übernommen. Der Petitionsausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass weitere Arztbesuche oder eine Therapie in der Muttersprache des Petenten gegenüber dem Sozialamt nicht angefragt oder beantragt wurden.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Gesundheitszustand des Petenten bei der Unterbringung berücksichtigt wurde.

Bezüglich der Kürzung der Asylbewerberleistungen nach § 1a AsylbLG hat der Petent nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens Klage erhoben. Der Ausgang des Klageverfahrens beliebt abzuwarten.

Im Übrigen wurde den gegen die zuständige Sachbearbeiterin erhobenen Beschwerden

seitens der Stadt nachgegangen. Ein Fehlverhalten konnte nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14380-00

Wasser und Abwasser Bauleitplanung

Die Petition richtet sich gegen den Bau eines Regenrückhaltebeckens, welches die Stadt im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 311 plant. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Da die kommunale Bauleitplanung Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Kommunen ist, entscheidet die Stadt eigenverantwortlich über das Aufstellen von Bauleitplänen und die Ausrichtung ihrer städtebaulichen Entwicklung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Bauleitplanverfahren haben rechtliche Vorgaben einzuhalten. So müssen gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch unter anderem die Anforderungen an die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Öffentliche und private Belange müssen ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Bei der Planung eines Regenrückhaltebeckens im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens sind wasserrechtliche Vorgaben zu beachten. Nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) NRW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, nach Maßgabe des § 55 Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine

Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Auf welche Art und Weise mit dem Regenwasser im Plangebiet umgegangen wird, liegt, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, in der Planungshoheit der Stadt. Im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurde unter anderem die untere Wasserschutzbehörde beteiligt. Das LWG NRW sieht keine gesonderten Öffentlichkeitsbeteiligungen vor.

Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans befindet sich noch in einem frühen Stadium. Die förmliche Offenlage hat noch nicht stattgefunden. Der Petent wird hierbei die Möglichkeit erhalten, sich mit seinen Einwänden und Bedenken in das Verfahren einzubringen. Der Rat der Stadt hat am Ende eine abschließende Abwägung aller Belange, die während der Beteiligungsverfahren eingegangen sind, vorzunehmen und zu beschließen.

Zu der Anregung des Petenten einer durchgängigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für alle Fahrzeuge im Zuge der Esseler Straße (L 889) wird auf das Petitionsverfahren 18-P-2025-13378-00 verwiesen.

Vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit der Stadt sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2025-14434-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Voraussetzungen zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis gegenwärtig nicht erfüllt. Es wird dem Petenten empfohlen, sich mit seiner Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen und sich dort auch hinsichtlich der Erteilungsaussichten für eine Blaue Karte nach § 18g AufenthG beraten zu lassen.

Der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) werden keine Maßnahmen empfohlen. Dem Petenten steht es frei, sich

jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2025-14441-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petentin begehrt die Einbürgerung in den Deutschen Staatsverband. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angewiesen ist. Die Voraussetzung des § 10 StAG der Sicherstellung des Lebensunterhalts ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII erfüllt die Petentin nicht. Auch erfüllt die Petentin nicht die Voraussetzungen der gesetzlich geregelten Ausnahmen.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass auch eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG im Fall der Petentin nicht in Betracht kommt.

Nach Prüfung des Anliegens sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14463-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die von den Petenten im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton gegenüber einer Trauungsbehörde in Utah geschlossene Ehe ist für den deutschen Rechtsraum unwirksam. Bereits vor diesem Hintergrund lässt sich ein Aufenthaltsrecht für Herrn E. aus dieser Eheschließung nicht herleiten.

Auch im Übrigen haben sich im Petitionsverfahren keine Anhaltspunkte ergeben, das Vorgehen der Ausländerbehörde zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,

Gleichstellung, Flucht und Integration und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14466-00

Ausländerrecht

Die Petentin beanstandet die Wohnsituation ihrer Familie sowie das Verhalten von Mitarbeiterinnen des Sozialamtes. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Familie besteht aus fünf Personen. Ein Familienmitglied ist aufgrund einer Erkrankung und einer darauf zurückzuführenden Lähmung beider Beine auf einen Rollstuhl angewiesen. Hieraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Unterbringungsbedingungen der Familie.

Die Familie ist seit ihrer Zuweisung nach W. in städtischen Übergangsheimen zur Unterbringung von Geflüchteten untergebracht. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erkrankung des Bruders der Petentin bei der Unterbringung der Familie stets berücksichtigt wurde. In beiden Einrichtungen ist die Nutzung eines barrierefreien Badezimmers durch den Bruder der Petentin möglich.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Familie Einrichtungsgegenstände in gemeinschaftlich genutzten Bereichen sowie in Fluchtwegen abgestellt habe. Darüber hinaus seien Möbel, die sich im Eigentum der Stadt befinden, im Außenbereich gelagert worden, wodurch diese infolge von Witterungseinflüssen beschädigt worden seien. In diesem Zusammenhang nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Entfernung dieser Gegenstände nach mehrfacherer Ankündigung durch die zuständigen Beschäftigten unter Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorgaben und zur Sicherstellung der Ordnung in der Unterkunft erfolgte. Auch nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass Privaträume der Familie nicht betreten wurden. Ein pflichtwidriges Verhalten der Beschäftigten der Stadt W. konnte im Petitionsverfahren nicht festgestellt werden.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung des Anliegens keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,

Gleichstellung, Flucht und Integration)
Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14474-00

Polizei
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent rügt die behördliche Untätigkeit im Hinblick auf seinen Antrag auf Datenauskunft gemäß § 49 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW), den er gegenüber dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes NRW (LZPD NRW) sowie dem Polizeipräsidium M. (PP) gestellt hatte. Zudem bemängelt er, dass die von ihm ebenfalls kontaktierte Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) ihn nicht hinreichend bei der zügigen Um-setzung seines Antrags auf Datenauskunft unterstützt habe. Den Internetauftritt der LDI NRW hält der Petent im Hinblick auf das „Speichern und Löschen personenbezogener Daten nach dem Polizeigesetz NRW“ für grob irreführend, da durch einen Hinweis auf der Internetseite suggeriert werde, dass das LZPD NRW eine Auskunft über die insgesamt von den Polizeibehörden in NRW verarbeiteten personenbezogenen Daten erteilen könne.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizei- und datenschutzrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die Verzögerungen beim LZPD NRW von über vier Monaten von der Behörde eingeräumt wurden. Zugleich ist verdeutlicht worden, dass von dort aus bereits organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, um vergleichbare Verzögerungen zukünftig zu vermeiden. Für die Beauskunftung nach § 49 DSG NRW existiert zwar keine gesetzliche Frist, gleichwohl sollen Behörden aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet Anträge zügig bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit beim PP M. von über zwei Monaten erfordert zwar vom Petenten ein gewisses Maß an Geduld, ist jedoch in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14500-00

Schulen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt die Gründe, aus denen die in Rede stehende Ordnungsmaßnahme gegen den Sohn der Petenten verhängt wurde, zur Kenntnis. Er hat sich über die Geschehnisse des Tages sowie deren zeitlichen Ablauf unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt die Bewertung der Landesregierung, dass der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht eine nach § 53 Abs. 3 Nummer 3 Schulgesetz NRW grundsätzlich zulässige und nach Lage der Akten auch vertretbare Ordnungsmaßnahme darstellt, zur Kenntnis.

Soweit die Petenten beanstanden, dass keine vorherige Anhörung stattgefunden hat, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach § 53 Abs. 6 Satz 4 Schulgesetz in dringenden Fällen auf vorherige Anhörungen verzichtet werden kann. Diese sind dann nachzuholen.

Im vorliegenden Fall wurde aufgrund der Dringlichkeit auf eine vorherige Anhörung verzichtet. Die Entscheidung über den vorübergehenden Ausschluss des Sohnes vom Unterricht wurde der Petentin am gleichen Tag durch die Schulleitung telefonisch unter Erläuterung des Sachverhaltes mitgeteilt. Nach glaubhaftem Vortrag der Schulleitung hat sie die Petentin telefonisch angehört und ihr somit im Nachhinein die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Petenten beanstanden zudem, dass keine Teilkonferenz stattgefunden habe. Der Petitionsausschuss nimmt insoweit zur Kenntnis, dass die Teilkonferenz unmittelbar nach dem Fehlverhalten des Sohnes der Petenten einberufen wurde und den vorübergehenden Ausschluss des Sohnes vom Unterricht einstimmig beschlossen hat. Es bestehen ausweislich des Protokolls der Teilkonferenz auch keine Anhaltspunkte dahingehend, dass die Teilkonferenz nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Entgegen der Ansicht der Petenten ist in § 53 Abs. 3 S. 2 Schulgesetz nicht geregelt, dass eine vorherige Einbindung des Schulamtes

aufgrund der Schwerbehinderung des Sohnes hätte erfolgen müssen.

Eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme konnte im Rahmen der Überprüfung nicht festgestellt werden. Die Möglichkeit, sich im Widerspruchsverfahren bzw. im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Ordnungsmaßnahme zu wenden, haben die Petenten nicht wahrgenommen.

Soweit die Petenten rügen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde von der unzuständigen Stelle bearbeitet worden sei, ist das Vorgehen der Bezirksregierung nicht zu beanstanden. Sie hat die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten gegenüber der Schulleitung insoweit an das Schulamt abgegeben, als das Beschwerdevorbringen auf die Rechtmäßigkeitsprüfung der Ordnungsmaßnahme gerichtet war. Insoweit ist gem. § 88 Abs. 3 Schulgesetz NRW bei einer Grundschule das Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Unbeschadet dessen ist auch ein dienstliches Fehlverhalten der Schulleitung anhand des vorgetragenen Sachverhalts nicht ersichtlich. Dies wurde den Petenten zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung mitgeteilt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Anliegens keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14503-00

Dienstaufsichtsbeschwerden Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Ausgang des bei der Staatsanwaltschaft Dortmund geführten Ermittlungsverfahrens Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Er hat insbesondere davon Kenntnis genommen, dass eine sachgerechte polizeiliche Aufgabenwahrnehmung anlässlich des in Rede stehenden Sachverhaltes erfolgte.

Des Weiteren hat er zur Kenntnis genommen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau

und Digitalisierung, Ministerium des Innern, Ministerium der Justiz sowie Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14517-00

Umsatzsteuer Rechtspflege

Mit der Petition wird das Vorgehen der Finanzverwaltung in einem langjährigen steuerlichen Verfahren im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit der Petentin als Geschäftsführerin einer inzwischen insolventen GmbH beanstandet. Der Bevollmächtigte sieht grundlegende Verfahrensmängel, eine fehlende Gesprächsbereitschaft seitens der Behörden sowie eine Verletzung verfahrensrechtlicher Standards.

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Sämtliche Maßnahmen erfolgten auf der Grundlage der Ergebnisse einer steuerlichen Außenprüfung und wurden in mehreren gerichtlichen Instanzen überprüft. Die Entscheidungen der Finanzverwaltung wurden dabei im Wesentlichen bestätigt.

Die im Rahmen der Petition erneut vorgetragenen Vorwürfe gegen einzelne Beschäftigte der Finanzverwaltung waren bereits Gegenstand dienstaufsichtlicher Prüfungen. Hinweise auf pflichtwidriges Verhalten ergaben sich dabei nicht.

Bezüglich des von der Petentin und ihrem Bevollmächtigten gewünschten weiteren Austauschs mit den zuständigen Behörden ist festzustellen, dass die maßgeblichen steuerlichen Sachverhalte abschließend verwaltungsintern und gerichtlich geprüft wurden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtskraft der Entscheidungen wurde von weiteren Gesprächen abgesehen. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist das Vorgehen der Finanzverwaltung nicht zu beanstanden.

Auch hat der Petitionsausschuss vom Inhalt und dem Verfahrensgang der bei dem Finanzgericht geführten Vorgänge Kenntnis genommen. Die Prozessführung liegt allein in der Verantwortung der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter, in die die Dienstvorgesetzten auf Grund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter

(Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz) nicht eingreifen dürfen. Wegen dieser richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss auch verwehrt, auf den Verfahrensgang der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die gerichtliche Sachbehandlung im Übrigen ist nicht zu beanstanden. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht hat sich kein Anlass ergeben.

Ferner hat der Petitionsausschuss vom Verfahrensgang des bei der Staatsanwaltschaft gegen die Betriebsprüferin des Finanzamts wegen übler Nachrede geführten Ermittlungsverfahrens und dem Umstand Kenntnis genommen, dass die ausschließlich in Papierform geführten Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bereits vernichtet sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium der Finanzen; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen wird auch auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 23.05.2017 verwiesen.

Zur weiteren Information erhält der Bevollmächtigte eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 10.09.2025 sowie des Ministeriums der Justiz vom 07.10.2025 nebst Bericht des Finanzgerichts vom 26.06.2025 sowie der Staatsanwaltschaft vom 07.08.2025.

18-P-2025-14518-00

Hilfe für behinderte Menschen

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich auf vielfältige Weise für die Förderung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und der Inklusion von gehörlosen Menschen ein. Ein flächendeckendes kostenfreies Angebot an Gebärdensprachkursen ist nicht möglich, da hierfür kein finanzieller Spielraum (Kommunen/Land) besteht.

Soweit es dem Petenten um eine grundsätzliche Förderung der DGS geht, bleibt der Ausgang des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag abzuwarten.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

18-P-2025-14519-00

Rechtsberatung

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit ein Klageverfahren vor dem Landgericht Krefeld anhängig ist, das mit Beschluss des Landgerichts Krefeld vom 20.03.2025 auf entsprechenden Antrag der Parteien anlässlich laufender Vergleichsverhandlungen ruhend gestellt wurde.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass die von der Petentin geschilderte Verwechslung beim Bezug der Wohnung nicht im Verantwortungsbereich der Justizbehörden liegt. Vielmehr gibt die Petentin als Ursache der Verwechslung in dem Verfahren vor dem Landgericht Krefeld den Umstand an, dass ihr Ehemann und sie seinerzeit die vom Treppenhaus (und somit von der Gebäuderückseite) aus gesehen rechts gelegene Wohnung besichtigt hätten; bei Abschluss des notariellen Kaufvertrags vom 19.10.2004 hätten sie verkannt, dass der zugrunde gelegte Teilungsplan die Seitenzuordnung indes von der Straße aus gesehen treffe, sodass es sich bei dem dort bezeichneten „Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung“ nicht um die zuvor besichtigte Wohneinheit handele.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass es sich hierbei um eine für die Petentin belastende Situation handelt und kann ihren Wunsch nach einer einfachen und kostengünstigen Lösung in Form eines Immobilienaustausches nachvollziehen. Ein solcher Tausch setzt allerdings eine privatautonome Einigung der beteiligten Wohnungseigentümer voraus. Nach sorgfältiger Prüfung des Falles sieht der Petitionsausschuss leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Justiz) vom 29.08.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14528-00
Ausländerrecht

Der Petent beklagt die Lebensbedingungen in einer Landeseinrichtung für Geflüchtete, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Mitbringen von Lebensmitteln in die Unterkunft.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Insgesamt sieht er keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14530-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, aus welchen Gründen die Ausländerbehörde ihre Zustimmung im Visumsverfahren abgelehnt hat.

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14543-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass in der Zwischenzeit eine Lösung gefunden werden konnte, die die Schließung der Kindertagesstätte Maria Aparecida in Münster verhindert.

Die Petition ist erledigt.

18-P-2025-14551-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nur der Landtag über die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses entscheiden kann. Die Beantragung durch eine Petition ist rechtlich nicht vorgesehen.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass alle wesentliche Aufträge über Vergabeverfahren (sofern erforderlich nach europaweiter Ausschreibung) vergeben wurden.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das unabhängige Institut Fraunhofer Fokus die Zukunftsfähigkeit von LOGINEO NRW grundsätzlich bestätigt und zugleich Handlungsempfehlungen zur weiteren Entwicklung abgegeben hat.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass das Unternehmen T-Systems, das mit dem Betrieb und Support für LOGINEO NRW beauftragt ist, den Wunsch geäußert hat, das Vertragsverhältnis zu beenden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Betrieb von LOGINEO NRW durch die bestehenden Dienstleister gesichert ist und Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung LOGINEO NRW in gewohntem Umfang weiter nutzen können.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-14562-00
Gesundheitswesen
Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragene Sachverhalt informiert.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima und Energie) zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

18-P-2025-14563-00Schulen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über die Sachlage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Trägers im Rahmen der Aufsichtsfunktion des LWL-Landesjugendamtes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen noch nicht abgeschlossen ist.

Das Meldeverfahren der Schule ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 24.09.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14569-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Durchführung eines Visumsverfahrens liegen nicht vor. Dem Petenten wird empfohlen, das erforderliche Visumsverfahren nachzuholen.

Ihm wird geraten, kurzfristig einen Termin bei der zuständigen Auslandsvertretung zu beantragen und dies der zuständigen Ausländerbehörde nachzuweisen. Auch kann der Petent zur Beschleunigung des Visumsverfahrens die zuständige Ausländerbehörde um die Ausstellung einer Vorabzustimmung bitten. Darüber hinaus kann sich der Petent bei der Ausländerbehörde erkundigen, ob diese bereit wäre, ihn bis zum Termin bei der Auslandsvertretung im Bundesgebiet zu dulden.

Soweit die Ehefrau des Petenten angibt, aufgrund einer chronischen Erkrankung oft auf die Unterstützung des Ehemannes angewiesen zu sein, wird den Eheleuten

nahegelegt, entsprechende Nachweise bei der Ausländerbehörde vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14581-00Ausländerrecht

Mit der Petition wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Familienzusammenführung begehrt. Darüber hinaus wird um Unterstützung bei der Überprüfung des Verhaltens von Bediensteten der zuständigen Ausländerbehörde gebeten sowie gegebenenfalls um eine Betreuung durch eine andere Sachbearbeiterin oder einen anderen Sachbearbeiter.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis liegen nicht vor.

Dem Petenten ist daher anzuraten, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, um das erforderliche Visumverfahren zum Zwecke des Familiennachzugs im Herkunftsland nachzuholen.

Bezüglich der vorgetragene Dienstaufsichtsbeschwerde wird darauf hingewiesen, dass über solche Beschwerden ausschließlich die jeweils zuständige Dienstvorgesetzte bzw. der zuständige Dienstvorgesetzte entscheidet. Die Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt abzuwarten.

Insgesamt ist das Vorgehen der zuständigen Ausländerbehörde nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14583-00Staatsangehörigkeitsrecht
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die vom Petenten erbrachten Integrationsleistungen werden nicht verkannt. Im Petitionsverfahren wurde jedoch keine rechtliche Möglichkeit gesehen, den Petenten in den deutschen Staatsverband einzubürgern. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeit nach § 10 Abs. 3 StAG auf drei Jahre ist nicht nachgewiesen und auch nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die berücksichtigungsfähige fünfjährige Voraufenthaltszeit durch den Petenten am 07.10.2026 erfüllt wird. Ihm steht es frei, sodann einen neuen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14589-00Rechtspflege
Rechtsberatung

Hinsichtlich der erstrebten Änderung des Beratungshilfegesetzes ist der Zuständigkeitsbereich der Landesregierung nicht eröffnet. Bei der Norm handelt es sich um Bundesrecht. Die Petition ist daher zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben worden.

18-P-2025-14600-00Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei) unterrichten berichten lassen.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis. Im Ergebnis sind keine

Anhaltspunkte für eine Verletzung geltenden Rechts erkennbar. Die kommunale Entscheidung bewegt sich im Rahmen der der Stadt Wesel zustehenden Selbstverwaltungsbefugnisse.

18-P-2025-14625-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an fachliche Weisungen gebunden zu sein. Bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften kann hingegen eingeschritten werden.

Ein Fehlverhalten des Jugendamtes kann im vorliegenden Fall nicht bestätigt werden. Verstöße gegen Rechtsvorschriften sind ebenfalls nicht feststellbar.

18-P-2025-14629-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Anliegen der Petentin sowie mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt und der Rechtslage befasst.

Zur Kenntnis genommen wird, dass der unterhaltspflichtige Vater in Norwegen lebt. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin daher, sich mit den Informationen auseinanderzusetzen, die das Bundesamt für Justiz zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Unterhalt/Unterhalt_node.html).

Des Weiteren hat der Ausschuss sowohl vom Inhalt als auch vom Verlauf der bei der Staatsanwaltschaft Arnsberg geführten Ermittlungsverfahren sowie von den Gründen, die zur Wiederaufnahme der Ermittlungen führten, Kenntnis genommen. In diesem

Zusammenhang weist der Ausschuss ausdrücklich darauf hin, dass ihm aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit eine Einflussnahme auf gerichtliche Entscheidungen nicht möglich ist.

Für das Handeln der Staatsanwaltschaften bei Strafanzeigen wegen des Verdachts der Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 des Strafgesetzbuchs sowie für eine mögliche Einstellung entsprechender Verfahren bestehen nach dem Opportunitätsprinzip gesetzliche Vorgaben. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Legalitätsprinzip gemäß §§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 1 Strafprozessordnung sowie den Regelungen der §§ 153 ff. Strafprozessordnung. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im konkreten Einzelfall der Überprüfung zugänglich.

Seit dem Jahr 2019 ist das Landesamt für Finanzen zentralisiert für den Unterhaltsrückgriff hinsichtlich der auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen zuständig. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit sowie die Durchsetzung dieser Forderungen erfolgen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben.

Soweit die Petentin umfassende gesetzliche Änderungen fordert, um eine bessere Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen sicherzustellen, ist dies aus familienpolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gründe für die Nichterfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten vielfältig sein können. In Fällen fehlender Leistungsfähigkeit bleibt der Unterhaltsvorschuss als staatliche Unterstützungsleistung ein wesentliches Instrument zur Sicherung des Kindeswohls. Die gesetzlich vorgesehene Einstellung dieser Leistung bei Wiederheirat des alleinerziehenden Elternteils wurde durch das Bundesverwaltungsgericht als verfassungsgemäß bestätigt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass mögliche gesetzgeberische Reformen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-14632-00

Ausländerrecht

Der Petent ersucht um die Erteilung eines Bleiberechts im Bundesgebiet für sich und seine Mutter.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Eine Möglichkeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht derzeit nicht. Allerdings wurden die Petenten auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Aufenthaltsrecht über das Bundesaufnahmeprogramm für jüdische Zuwanderer zu erwirken. Hierzu müssen sie sich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wenden. Die zuständige Ausländerbehörde hat den Petenten für diesen Prozess eine Duldung ausgestellt.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Entscheidung der zuständigen Härtefallkommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

Die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Gleichwohl bittet er die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration), ihn über die Entscheidung der Härtefallkommission zu informieren.

18-P-2025-14643-00

Ausländerrecht

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petent begehrt ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Es wird nicht verkannt, dass der Petent über mehrere Jahre einer Beschäftigung im Bundesgebiet nachgegangen ist. Im Petitionsverfahren konnte allerdings nicht festgestellt werden, dass der Petent die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erfüllt. Der Petent hat bis zum Entscheidungsdatum über seine Klage trotz ausdrücklichen Hinweises des Gerichts weder ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung noch Nachweise über Grundkenntnisse der Rechts- und

Gesellschaftsordnung vorgelegt. Inzwischen erfüllt der Petent bereits das Erfordernis eines geduldeten Aufenthalts für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nicht mehr.

Dem Petenten wird nahegelegt, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14645-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Prüfung der Spende einer Wählergemeinschaft an ein Hospiz. Der Petent hält die Spende einer Partei oder Wählergemeinschaft nicht für rechtmäßig.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der verfassungsrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass Wählergruppen keine Parteien sind. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des Parteiengesetzes und profitieren nicht von einer Parteienfinanzierung, aus welcher sich wiederum Einschränkungen bei der Verwendung von Mitteln ableiten ließen. Das Wählergruppentransparenzgesetz NRW verpflichtet bestimmte Wählergruppen zu einem Rechenschaftsbericht, u. a. über die Herkunft und die Verwendung von Mitteln (§ 2 Abs. 1 S. 1 Wählergruppentransparenzgesetz NRW), macht aber inhaltlich keine Vorgaben zur Verwendung der Mittel einer Wählergruppe.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14649-00
Berufsbildung

Das Anliegen der Petentin wurde eingehend geprüft.

Dem Anliegen der Petition kann nicht entsprochen werden, denn aufgrund der Unterschiede in Berufsbild und Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsbedingungen ist eine weitere Reduzierung der Dauer der Fachschule für Sozialpädagogik durch den Ausbau der Anrechnungen von Kompetenzen aus der Kinderpflegeausbildung nicht möglich.

Bei der Kinderpflegeausbildung handelt es sich um eine Zugangsqualifikation für die Fachschule für Sozialpädagogik.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 11.08.2025.

18-P-2025-14651-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Bedenken des Petenten hinsichtlich Datenschutz, IT-Sicherheit und Hinweisgeberschutz im Projekt MUSES in Bezug auf Nordrhein-Westfalen aufgrund der Projektstruktur nicht überprüfbar und insoweit nicht bewertbar sind. Eine Bewertung der erhobenen Vorwürfe kann nur durch die betroffenen Stellen in Baden-Württemberg erfolgen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-14655-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Herzogenrath von Anfang an gewillt war, die Familie der

Petentin nach dem tragischen Verlust bestmöglich zu unterstützen und das Wohl der drei Kinder zu sichern.

Der Antrag der Petentin auf Übertragung der Vormundschaft wurde vom Amtsgericht Aachen abgelehnt. Es ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

18-P-2025-14657-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent am Leben seiner Kinder teilhaben möchte und unterstützt sein Bestreben. Eine freiwillige Umgangsberatung durch das Jugendamt war jedoch nicht möglich, da die Kindesmutter den Kontakt zum Petenten verweigerte. Dem Petenten steht es frei, ein familiengerichtliches Verfahren anzuregen.

18-P-2025-14664-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Im Fall des Petenten kommt die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts nicht in Betracht. Auch die Erteilung einer Beschäftigungsduldung

scheidet bereits vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Verurteilung aus.

Das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrags des Petenten ist aktuell noch anhängig, entfaltet aber keine aufschiebende Wirkung.

Dem Petenten wird dringend nahegelegt, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Anliegens keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14667-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei.

18-P-2025-14673-00

Personenstandswesen Staatsangehörigkeitsrecht Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petenten begehren die Einbürgerung ihres Pflegekindes, hilfsweise die Ausstellung eines Reisepasses.

Am 05.08.2025 wurde dem Pflegekind ein Aufenthaltstitel gemäß § 25b Abs. 5 AufenthG sowie ein Reiseausweis für Ausländer – jeweils mit einer Gültigkeit von sechs Monaten – erteilt.

Hinsichtlich einer Einbürgerung gibt es aktuell aufgrund zu kurzen Aufenthalts in Deutschland und mangels familiärer Lebensgemeinschaft mit einer sorgeberechtigten Person keine Möglichkeiten. Perspektivisch kann auch dieser Schritt erwogen werden.

Der Petitionsausschuss rät den Petenten, rechtzeitig einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf sie zu stellen.

Der Ausschuss dankt den Petenten, dass sie mit viel Empathie und Engagement diese wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe übernommen haben. Er wünscht ihnen und L. für die Zukunft alles Gute.

18-P-2025-14681-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2025-14682-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent reiste am 03.04.2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er erhoffte sich dabei insbesondere bessere Behandlungsmöglichkeiten seiner Erkrankung. Der Petent leidet an spinaler Muskelatrophie Typ III, was durch das Universitätsklinikum M. mit Untersuchung vom 03.12.2024 bestätigt wurde. Dabei handelt es sich um eine sehr seltene genetische Erkrankung. Der Ausschuss nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Krankheit nicht geheilt werden kann. Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass gleichwohl die regelmäßige Einnahme von Medikamenten nötig ist, damit keine irreversible Verschlechterung des Zustands eintritt. Die verfügbaren Medikamente in der Bundesrepublik und im Iran unterscheiden sich dabei nicht. Der Petent hat bereits die entsprechenden Medikamente im Iran eingenommen.

Der Asylantrag des Petenten wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt, das Verwaltungsgericht Münster hat diese Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehalten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Hauptsacheverfahren derzeit noch durchgeführt wird, der Petent gleichwohl vollziehbar ausreisepflichtig ist. Er wurde am 16.04.2025 amtsärztlich durch das Gesundheitsamt des Kreises S. untersucht mit dem Ergebnis, dass eine Reisefähigkeit besteht. Mit seiner Petition begehrt der Petent den weiteren Verbleib im Bundesgebiet sowie

eine Überprüfung seiner Unterbringung in der zentralen Unterbringungseinheit (ZUE) in I.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einem dauerhaften Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik sowie einer anderweitigen Unterbringung gut nachvollziehen. Nach sorgfältiger Prüfung des Falles sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit im Sinne der Petition tätig zu werden.

Laut der durch den Ausschuss angeforderten Stellungnahme des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration verfügt die ZUE I. über barrierefreie Zimmer, die mit Pflegebetten ausgestattet sind. Jedes barrierefreie Gebäude ist zudem mit einem rollstuhlgerechten Badezimmer ausgestattet. Zusätzlich ist eine Sanitätsstation vorhanden, die mit ausgebildeten Pflegekräften besetzt ist. Das Ministerium berichtet weiter, dass die Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1 Asylgesetz Ende September 2025 ausgelaufen, sodass nunmehr die Zuweisung zu einer Kommune möglich wäre.

Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen eines weiteren Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliegen. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Erkrankung des Petenten rechtlich keinen Grund darstellt, ein humanitäres Bleiberecht zu ermöglichen. Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Iran ist eine Heilung der Erkrankung leider nicht möglich. Die zur Verhinderung einer Zustandsverschlechterung nötigen Medikamente sind im Iran verfügbar.

Der Petitionsausschuss regt insbesondere vor dem Hintergrund der vollziehbaren Ausreisepflicht eine freiwillige Ausreise an, da sonst mit zwangsweise durchgesetzten Rückführungsmaßnahmen (Abschiebung) nebst weitreichenden Folgen in Form einer möglichen Wiedereinreisepflicht zu rechnen ist.

Er weist dabei auf Rückkehrberatungen und mögliche finanzielle und anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten im Falle einer freiwilligen Ausreise hin. Dementsprechend wird dem Petenten geraten, die Hilfsangebote der Ausländerbehörde oder entsprechender sozialer Einrichtungen wahrzunehmen.

Der Ausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu

empfehlen. Er wünscht dem Petenten und seinen Eltern alles Gute.

18-P-2025-14685-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Der Petition ist bezüglich der gewünschten Überprüfung der vorgetragenen Rundfunkbeitragsangelegenheit entsprochen worden.

Sofern die Petentin dem Beitragsservice WDR weitere Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht vorlegen kann, wird von dort eine erneute Prüfung des Sachverhalts vorgenommen. Die Petentin ist hierüber bereits informiert worden.

Darüber hinaus erhält die Petentin zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei.

18-P-2025-14690-00

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist Inhaber und Leiter einer Apotheke und bittet um Hilfe im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Risiken bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit hochpreisigen Arzneimitteln, die nach seiner Darstellung für Apotheken existenzbedrohende Ausmaße annehmen können:

1. Sog. „Nullretaxationen“ aus formalen Gründen (trotz nachweislicher Versorgung mit korrektem Arzneimittel).
2. Das wirtschaftliche „Beschaffungsrisiko“ im Todesfall von Patientinnen während der Beschaffung.

Nullretaxationen bei Arzneimitteln beziehen sich auf Situationen, in denen Krankenkassen die Erstattung von Medikamenten verweigern, obwohl die Apotheke diese bereits an die Patientin bzw. den Patienten abgegeben hat.

Das Anliegen des Petenten richtet sich gegen die Vorgehensweise der AOK NordWest.

Die Abgabe von Arzneimitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist in § 129 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie im Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband geregelt.

Gemäß § 6 des Rahmenvertrages besteht ein Vergütungsanspruch der Apotheken auch dann, wenn eine vertragsärztliche Verordnung oder deren Belieferung nicht in jeder Hinsicht ordnungsgemäß erfolgt ist, sofern dies nicht zu einer unwirtschaftlichen Versorgung führt.

Mit Inkrafttreten des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes (ALBVG) am 27.07.2023 hat der Bundesgesetzgeber im neu eingeführten § 129 Abs. 4d SGB V zusätzliche Regelungen geschaffen, die die Möglichkeit vollständiger Retaxationen bei rein formalen Mängeln deutlich einschränken. Das Gesetz nennt Fallkonstellationen, in denen eine vollständige Retaxation künftig unzulässig ist:

- bei fehlender Dosierangabe,
- bei fehlendem oder unleserlichem Ausstellungsdatum,
- bei geringfügiger Überschreitung der Belieferungsfrist um bis zu drei Tage,
- bei Abgabe des Arzneimittels vor Vorlage der Verordnung oder bei nachträglich erteilter Genehmigung.

Auch bei Abweichungen von der Abgaberangfolge (z. B. bei Nichtabgabe eines Rabatts oder preisgünstigeren Arzneimittels ohne dokumentierten Grund) oder bei unvollständiger Verfügbarkeitsprüfung erfolgt künftig keine vollständige Retaxation mehr. Grundsätzlich wurde somit in den letzten Jahren gezielt darauf hingewirkt, Apotheken vor unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen aufgrund formaler Fehler zu schützen.

Nullretaxationen können aber noch erfolgen, wenn die Arztunterschrift auf dem Rezept fehlt, der Arztstempel fehlerhaft ist, eine Rezeptfälschung vorliegt, eine Falschabgabe getätigt wurde (z. B. Pen statt Spritze bei nicht austauschbarer Darreichungsform), die Rezeptgültigkeit überschritten wurde und der erweiterte Spielraum für die Gültigkeit nicht eingehalten wurde, wenn eine unklare Verordnung vorliegt oder auch wenn Artikel abgegeben wurden, die nicht abgabefähig sind. Apotheken sind daher gehalten, weiterhin

sorgfältig auf die korrekte Ausstellung und Abgabe von Rezepten achten.

Im vorliegenden Fall des Petenten war die Nullretaxation rechtlich zulässig. Es handelt sich hier um bundesgesetzliche Regelungen. Eine Änderung dieser Regelung kann nur durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geschaffen werden.

Hinsichtlich des wirtschaftlichen „Beschaffungsrisikos“ im Todesfall von Patientinnen während der Beschaffung entsteht der Vergütungsanspruch einer Apotheke nach § 129 SGB V mit der tatsächlichen Abgabe des Arzneimittels. Wenn eine Abgabe nicht mehr möglich ist - etwa, weil die Patientin bzw. der Patient vor Erhalt des Medikaments verstorben ist - besteht formal kein Vergütungsanspruch. Dies ist insbesondere bei Importarzneimitteln mit langen Lieferzeiten und patientenindividueller Verordnung kritisch.

Wenn die Apotheke vor der Belieferung vom Tod der Patientin bzw. des Patienten Kenntnis erlangt, kann die Bestellung möglicherweise storniert werden. Falls das Arzneimittel bereits an die Apotheke ausgeliefert wurde, kann das Arzneimittel an den Versender retourniert werden.

In Fällen, in denen eine Stornierung/Retournierung nicht mehr möglich ist, werden nach Angaben der AOK NordWest die Umstände des Einzelfalls sorgfältig geprüft. Grundsätzlich solle eine pauschale Ablehnung der Erstattung nicht erfolgen. Allerdings bestünden derzeit weder gesetzliche Sonderregelungen noch vertragliche Ausnahmetatbestände, die diesen Einzelfällen ausdrücklich Rechnung tragen würden.

Nach Auskunft der AOK NordWest sind die in den beiden Fällen ausgesprochenen Retaxationen nicht auf formale Fehler oder die nicht erfolgte Abgabe des Arzneimittels an die Versicherte zurückzuführen. Vielmehr lag eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Verordnung in Verbindung mit einem Verstoß gegen § 17 Apothekenbetriebsordnung vor.

Für den Petenten besteht die Möglichkeit, den konkreten Einzelfall an die zuständige Aufsichtsbehörde der Krankenkasse heranzutragen. Ob die Vorgehensweise einer Krankenkasse den gesetzlichen Vorgaben entspricht, kann im Einzelfall durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde geprüft werden. Der Petent kann sich an die zuständige Fachabteilung im Ministerium für Arbeit,

Gesundheit und Soziales unter Aufsicht.NRW@mags.nrw.de wenden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14695-00 Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Anhaltspunkte, die Maßnahmen der Schulaufsicht gegenüber dem Ersatzschulträger rechtfertigen könnten, konnten nicht festgestellt werden. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche aus ihrem befristeten Arbeitsvertrag mit dem Erzbischof Paderborn müsste die Petentin gegenüber ihrem Vertragspartner geltend machen.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) werden keine Maßnahmen empfohlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MB vom 12.09.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14703-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit und im Hinblick auf die im Grundgesetz garantierte Rundfunkfreiheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei.

18-P-2025-14712-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet um Unterstützung im Rahmen seines Antragsverfahrens auf Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass mittlerweile der Petent einen Termin zur Erteilung des Aufenthaltstitels Ende August erhalten hat. Die Stadt H. hat zudem dem Rest der Familie für Januar 2026 einen Termin in Aussicht gestellt.

Der Petitionsausschuss bittet die Petenten noch um etwas Geduld.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14716-00

Rechtspflege Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petent beanstandet die Wartezeiten für Termine zum Kirchenaustritt beim Amtsgericht L. und fordert eine Ausweitung des Angebots.

Das Amtsgericht L. bietet durchschnittlich rund 26 Termine pro Woche für Kirchenaustritte an, die über ein Onlinebuchungssystem vergeben werden. Termine werden jeweils zum 1. eines Monats für den übernächsten Monat eingestellt. Die Wartezeit beträgt im Regelfall 7 bis 8 Wochen. Durch Stornierungen können kurzfristig Termine frei werden; eine regelmäßige Prüfung des Buchungssystems kann daher zu einer früheren Terminvergabe führen. Bei erhöhter Nachfrage werden – im Rahmen personeller Kapazitäten – zusätzliche Termine angeboten.

Bezüglich der vom Petenten geforderten Änderungen des Verfahrens gilt:

Ein Kirchenaustritt muss gemäß § 3 Abs. 1 Kirchenaustrittsgesetz (KiAustrG) entweder persönlich zur Niederschrift beim zuständigen Amtsgericht oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Eine digitale Abwicklung (z. B. per eID) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zuständig ist gemäß § 1 KiAustrG das Amtsgericht am Wohnsitz. Eine Erweiterung dieser Zuständigkeit auf andere Gerichte ist derzeit nicht geplant. Ein Austritt per notariell beglaubigter Erklärung ist bereits möglich.

Zur Frage, ob das Verfahren gegen das Grundrecht auf negative Religionsfreiheit (Art. 4 GG) verstößt, hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass ein

förmliches Verfahren zulässig ist. Der mit dem Verfahren verbundene Aufwand ist nach Auffassung des Gerichts verfassungsrechtlich zumutbar.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-14717-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Im Petitionsverfahren hat sich keine Möglichkeit ergeben, die Petenten in den deutschen Staatsverband einzubürgern. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden von den Petenten nicht erfüllt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14720-00

Bergbau Energienutzung

Der Petent trägt einen Vorschlag zur Nutzung der insbesondere im Ruhrgebiet vielfach vorhandenen Bergbaustollen vor. Diese seien für die Fernwärme-Versorgung besonders geeignet, da die in den Stollen herrschenden Temperaturen ideal für den Betrieb von Wärmepumpen sind. Zudem reduziert sich der Aufwand erheblich, da die Tiefen bereits vorhanden sind und keine neuen Bohrungen notwendig sind. Der Petent hinterfragt, warum trotz dieser Vorteile und der bestehenden Infrastruktur bisher keine entsprechende Nutzung erfolgt und fordert eine bessere Ausschöpfung dieser Potenziale.

Der Petitionsausschuss nimmt von dem Begehren des Petenten Kenntnis. Er schließt sich der beigefügten Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) vom 22.09.2025 an. Die Potenziale ehemaliger Bergwerksanlagen werden bereits durch die laufenden Aktivitäten des Geologischen Dienstes NRW, die Förderinstrumente des Landes sowie Projekte wie den Standort „Mark

51°7“ in Bochum in die Energieversorgung integriert.

Dem Begehren des Petenten ist damit weitestgehend entsprochen.

18-P-2025-14736-00

Grundsteuer

Die Petentin wendet sich gegen die Einordnung eines Grundstücks als gemischt genutztes Grundstück im Rahmen der Grundsteuerbewertung sowie gegen die Anwendung des hierfür geltenden höheren Hebesatzes. Darüber hinaus begehrt sie eine Grundsteuerbefreiung für den auf dem Grundstück betriebenen Bereich der Kindertagespflege.

Der Petitionsausschuss hat die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Einordnung der Grundstücksart durch die Finanzverwaltung auf einer zutreffenden rechtlichen Grundlage beruht. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und unter angemessener Berücksichtigung des Verhältnisses von Wohn- zu Nutzfläche. Auch die Anwendung des entsprechenden Hebesatzes durch die Kommune ist nicht zu beanstanden.

Eine Befreiung von der Grundsteuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Grundsteuergesetz kommt nicht in Betracht, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass infolge des Eigentumsübergangs im Dezember 2022 und der Zurechnungsfortschreibung zum 1. Januar 2023 die Steuerfestsetzung gegenüber der Petentin aufgehoben wurde. Etwaige Änderungen der Bewertungsgrundlagen können im Rahmen einer Wertfortschreibung durch das zuständige Finanzamt der neuen Eigentümerin geprüft werden.

Das Vorgehen der Finanzverwaltung ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 25.09.2025.

18-P-2025-14738-00

Arbeitsförderung

Die beiden Petitionen 18-P-2025-14738-00 und 18-P-2025-14763-00 werden verbunden.

18-P-2025-14747-00

Beamtenrecht

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über die Sach- und Rechtslage berichten lassen.

Das MSB hat die Vorgänge hinsichtlich der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde sowie deren Verbescheidung überprüft. Gründe, die Entscheidung der Bezirksregierung zu beanstanden, sind nicht erkennbar.

Entgegen der Darstellung der Petentin wurde deren Dienstaufsichtsbeschwerde umfassend überprüft. Die gewählten Ermittlungsmethoden und ergriffenen Maßnahmen sind angemessen und auch hinsichtlich der Gesamtsituation nachvollziehbar. Ein aufsichtsbehördliches Eingreifen ist nicht angezeigt.

Es besteht kein Anlass, die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch die zuständige Bezirksregierung zu beanstanden. Gründe für die Erforderlichkeit einer dienstrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahme gegen die Landesvorsitzende des Lehrkräfteverbandes sind nicht ersichtlich.

Soweit die Petentin auf Verstöße gegen die Satzung und Geschäftsordnung hinweist, hatte sie die Möglichkeit, derartige Verstöße satzungs- oder zivilrechtlich klären zu lassen.

Die Petition ist erledigt.

18-P-2025-14749-00

Forst- und Jagdwesen

Waffenrecht

Der Petent fordert eine Reduzierung oder den Erlass der Kosten für die Jägerprüfung mit Verweis auf die Bedeutung der Seuchenbekämpfung. Zudem regt er an, die Polizei im Bereich der Waffensachkunde einzubinden, da dies auch Inhabern des Kleinen Waffenscheins zugutekommen und Verwaltungsverfahren vermeiden könne.

Sofern der Petent die Senkung der Prüfungsgebühren für die Jägerprüfung beabsichtigt, ist darauf hinzuweisen, dass diese in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt sind. Die Gebühren werden für eine staatliche Prüfung erhoben, die von den unteren Jagdbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt wird. Sie dienen der Deckung der Kosten für die Prüfungsdurchführung und sichern deren Qualität und Ordnungsmäßigkeit.

Sollte sich das Anliegen auf die Kosten der Ausbildungslehrgänge beziehen, ist festzuhalten, dass diese durch private Anbieter oder Kreisjägerschaften organisiert werden. Die Oberste Jagdbehörde hat darauf keinen Einfluss. In Nordrhein-Westfalen besteht zudem keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Vorbereitungskurs. Für die Prüfungszulassung sind lediglich der Nachweis über die Kurzwaffenhandhabung und die Schulung zur kundigen Person erforderlich (§ 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW).

Es ist zu beachten, dass das Bestehen der Jägerprüfung nicht mit der Erteilung eines Jagdscheins gleichzusetzen ist. Darüber hinaus berechtigt der Jagdschein in NRW nicht automatisch zur Jagdausübung in einem Revier. Nach dem Reviersystem (§ 3 Abs. 3 BJagdG) darf die Jagd nur in Jagdrevieren ausgeübt werden. Das Jagdausübungsrecht steht ausschließlich bestimmten Personen zu (z. B. Eigenjagdbesitzern, Pächtern, Inhabern von Jagderlaubnisscheinen oder Jagdgästen). Die alleinige Ablegung der Jägerprüfung würde daher nicht zu einer Erhöhung der tatsächlich jagenden Personen führen.

Die Jägerprüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 DVO LJG-NRW ein eigenes Sachgebiet zur Waffentechnik und zur sicheren Handhabung von Jagd- und Faustfeuerwaffen. Zusätzlich ist eine Schießprüfung nach § 6 DVO LJG-NRW erforderlich, bei der jagdspezifische Kenntnisse erforderlich sind. Diese unterscheiden sich von der polizeilichen Waffenhandhabung. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist in § 2 Abs. 2 DVO LJG-NRW geregelt und sieht eine Mitwirkung der Polizei nicht vor. Änderungen sind derzeit nicht geplant.

Bezüglich des Vorschlags, eine Waffensachkunde als Voraussetzung für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins einzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass hierfür keine gesetzliche Grundlage im Waffengesetz besteht. Gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 zum

Waffengesetz ist ein Sachkundenachweis für den Kleinen Waffenschein ausdrücklich nicht erforderlich. Die Gesetzgebungskompetenz für das Waffengesetz liegt beim Bund, konkret beim Bundesministerium des Innern.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14758-00

Versorgung der Beamten

Die Petentin hat ihren Wohnsitz im EU-Ausland. Sie trägt vor, gegenüber Bundesbeamten benachteiligt zu sein, da sie als Landesbeamtin des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet sei, die Leistungen ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) im Einzelnen nachzuweisen, bevor Beihilfen durch die zuständigen Beihilfestellen erstattet werden könnten. Vor diesem Hintergrund ersucht sie um Prüfung, ob eine parallele Geltendmachung ihrer Krankheitskosten gegenüber der PKV und der zuständigen Beihilfestelle möglich ist.

Die Petentin ist Ruhestandsbeamtin und hat ihren ständigen Wohnsitz in Ungarn. Zuständig für die Bearbeitung ihrer Beihilfeangelegenheiten ist die Beihilfestelle des Landesamts für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV NRW). Trotz ihres Auslandswohnsitzes hat die Petentin bei ihrer deutschen PKV einen beihilfekonformen Quotentarif abgeschlossen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Petentin der Nachweis über den bei der PKV bestehenden Quotentarif vorliegt und diese gegenüber der Beihilfestelle erklärt hat, weder in Ungarn eine Krankenversicherung noch eine Auslandsrankenversicherung abgeschlossen zu haben. Damit entfällt im Falle der Petentin grundsätzlich die Verpflichtung zum Einzelnachweis der jeweiligen Krankenversicherungsleistung.

Die Beihilfestelle wurde angewiesen, künftig im Regelfall auf die Anforderung eines Einzelnachweises der PKV-Leistung zu verzichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

18-P-2025-14761-00Grundsteuer

Der Petent begehrt, dass sein Grundstück nicht als bebaubares Land eingestuft wird, sondern weiterhin als landwirtschaftliche Fläche gilt.

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Das Finanzamt wird den Einspruch des Petenten gegen den Grundsteuerwertfeststellungsbescheid sowie den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zeitnah und abschließend prüfen und entscheiden.

Sofern der Petent im weiteren Verfahren weiterhin ernstliche Zweifel an der Höhe des festgesetzten Grundsteuerwerts geltend macht, wird er darauf hingewiesen, dass er durch Vorlage eines Gutachtens einen niedrigeren gemeinen Wert für das Grundstück nachweisen kann. Insbesondere kann er im Gutachten darlegen, dass eine Bebaubarkeit des Grundstücks nicht vorliege und daher der Ansatz des Bodenrichtwerts für baureifes Land nicht in Betracht komme.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 17.09.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14763-00Arbeitsförderung

Die Petentin ist Vermieterin von Leistungsbeziehern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Mit ihrer Petition beanstandet sie, dass die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2023 bislang nicht übernommen sowie die neuen monatlichen Heizkostenabschläge nicht berücksichtigt worden seien. Zudem habe sie vom zuständigen Jobcenter keine Rückmeldung zum konkreten Leistungsfall erhalten. In diesem Zusammenhang ersucht sie um die Benennung einer zentralen Ansprechstelle für Vermieter. Darüber hinaus fordert die Petentin die Einführung einheitlicher verwaltungsrechtlicher Regelungen zur Optimierung der Bearbeitung von Nebenkostenabrechnungen sowie eine gesetzliche Grundlage, die es ermöglicht,

sämtliche mietbezogenen Leistungen direkt an Vermieter auszus zahlen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft. Soweit sich die Beanstandungen gegen das Jobcenter in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II richten, ist festzuhalten, dass die Forderungen aus den Nebenkostenabrechnungen für das Jahr 2023 in Höhe von 7.870,91 Euro sowie für das Jahr 2024 in Höhe von 6.744,37 Euro nach Sachverhaltsaufklärung entsprechend übernommen und an die Vermieterin ausgezahlt wurden. Auch die monatlichen Heizkostenabschläge wurden ab dem 01.07.2025 angepasst und entsprechend berücksichtigt.

Die Vermieterin wurde, nach Vorlage einer Vollmacht am 25.07.2025, entsprechend umfassend informiert. Erst mit Vorlage der Vollmacht zur Entbindung vom Datenschutz war es dem Jobcenter möglich, der Vermieterin die entsprechenden Auskünfte in Bezug auf das laufende Mietverhältnis zu geben.

Des Weiteren wird die monatliche Gesamtmiete in Höhe von 1.322,00 Euro ab dem 01.09.2025 – entsprechend dem Wunsch der Petentin – direkt an sie als Vermieterin überwiesen.

Bezüglich der Kritik an einer fehlenden zentralen Ansprechstelle im Jobcenter wird darauf hingewiesen, dass hierfür das Kundenreaktionsmanagement zuständig ist. Dieses war der Petentin bekannt und wurde von ihr auch bereits kontaktiert.

Hinsichtlich der mit der Petition vorgetragene Aspekte, die gesetzliche Änderungen, Rahmenbedingungen oder inhaltliche Regelungen betreffen, ist die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-14775-00Beförderung von Personen

Gegenstand der Petition ist die Forderung eines kostenlosen FSJler-Tickets für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in NRW.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Die grundsätzlich nachvollziehbare Forderung wurde bereits von den Tarifverantwortlichen, das heißt von den für die inhaltliche sowie preisliche Ausgestaltung des Ticketangebots im ÖPNV zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. den diese vertretenden Verkehrsverbände und Tarifgemeinschaften erörtert. Im Ergebnis besteht keine Möglichkeit, die z.B. für Soldatinnen und Soldaten bestehende Regelung der kostenlosen Fahrtberechtigungen auf Freiwilligendienste zu übertragen. Der Bund trägt hierfür die Kosten, jedoch nicht für Freiwilligendienstleistende.

Darüber hinaus hat sich der Kostendeckungsgrad des Deutschlandtickets, welcher selten mehr als 60 Prozent der mit dem Betrieb und der Instandhaltung der Beförderungsmittel und der Infrastruktur verbundenen Kosten deckten, seit seiner Einführung weiter verringert.

Der überwiegend defizitär vorgehaltene ÖPNV wird bereits mit einem hohen Betrag von Landesseite gefördert, um für Fahrgäste weiterhin eine annehmbare Preisgestaltung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund kann der Forderung des Petenten nicht entsprochen werden. Es besteht jedoch für Freiwilligendienstleistende teils Zugang zum „Deutschlandticket Job“ und damit die Möglichkeit, das Deutschlandticket vergünstigt zu nutzen.

18-P-2025-14779-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent moniert die Arbeitsweise der Verwaltung der Stadt B. im Zusammenhang mit seinem Anspruch auf Schadensersatz für eine Schlammbeseitigung nach zwei Starkregenereignissen. Er beschwert sich über fehlende Rückmeldungen der Behörde und bittet um Unterstützung im vorliegenden Verfahren.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die Stadt – ausweislich der vorliegenden Berichte – sich

im dauernden Austausch mit dem Petenten befand. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Petent stets Rückmeldungen von der Stadt erhalten hat.

Bezüglich der Abwicklung eines möglichen Schadenersatzanspruches gegenüber der Stadt B. empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich anwaltlich bzw. zivilrechtlich beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14781-01 Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Er sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 31.07.2025 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2025-14784-00 Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petent bittet um Prüfung und Korrektur seines bereits beschiedenen Antrags auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Bezug auf die Anrechnung seines Vermögens und seiner Schulden.

Der Petitionsausschuss hat die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine Neuberechnung des Leistungsbescheides nicht möglich ist, weil der Petent bis heute keine entsprechenden, weiteren Unterlagen für den Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegt hat.

Die zuständige Bezirksregierung Köln hat entgegen der Vermutung des Petenten den Kredit für den PKW bei der Berechnung berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung

(Ministerium für Schule und Bildung – MSB) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 05.09.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-14794-00

Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Wenn festgestellt wird, dass sich das im Wohngeldbewilligungsbescheid zugrunde gelegte Gesamteinkommen im Bewilligungszeitraum um mehr als 15 % erhöht, ist eine Neuberechnung von Amts wegen zu prüfen.

Im vorliegenden Fall hatte der Petent im Rahmen einer Selbstauskunft ein monatliches Einkommen von 1.272,- € angegeben, welches der Wohngeldberechnung zugrunde gelegt wurde. Inzwischen vorliegende Unterlagen weisen für die Monate Juni und Juli 2024 jedoch Gewinneinkünfte von 3.851,10 € bzw. 3.749,71 € aus, die auf höhere Gewinneinkünfte im Bewilligungszeitraum hindeuten.

Da der Petent für die weiteren Monate keine entsprechenden Unterlagen wie Gewinn- und Verlustrechnung oder betriebswirtschaftliche Auswertungen vorlegen kann, ist die Wohngeldstelle damit einverstanden, die weitere Prüfung und die ggf. zu treffende Rückforderungsentscheidung zurückzustellen, bis der Petent entsprechende Unterlagen eines Steuerberaters vorlegen kann.

Nach § 25 Abs. 1 SGB X hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

Nach § 25 Abs. 4 SGB X erfolgt die Akteneinsicht bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen (§ 25 Abs. 5 SGB X).

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-14807-00

Rechtspflege

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2025-14772-00 und 18-P-2025-14807-00 werden miteinander verbunden.

18-P-2025-14829-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) - MAGS bzw. die AOK dem Anliegen des Petenten aktuell nicht entsprechen kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die erforderlichen Angaben gegenüber der AOK nachzuholen, damit eine sachgerechte Überprüfung seines Anliegens erfolgen kann.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 19.09.2025 nebst Anlage.

18-P-2025-14833-00

Wohnungswesen

Der Petent trägt allgemein Missstände an Wohnraum vor. Seine Wohnung sei in einem unbewohnbaren Zustand. Er hat zwei Beschwerdebriefe vom 8. und 26. November 2024, die an die Eigentümerin, die R. GmbH, adressiert waren, an die Wohnungsaufsicht der Stadt D. übersandt. Die Stadt D. (Wohnungsaufsicht) gibt an, sie habe den Petenten gebeten, ein Formular mit weiteren konkretisierenden Informationen zur

angestrebten Wohnungsbesichtigung zu übersenden. Der Petent trägt im Weiteren vor, daraufhin einen Fragenbogen und Bilder zur Besichtigung seiner Wohnung an die Stadt D. zurückgesandt zu haben. Seitdem habe er jedoch von der Stadt D. keine Rückmeldung erhalten. Im Gegensatz dazu gibt die Stadt D. an, nach deren Anschreiben seien bisher keine Unterlagen oder Beschreibungen des Petenten eingegangen, die Wohnmängel darlegten. Eine Besichtigung der Wohnung des Petenten hat bisher nicht stattgefunden. Der Petent besitzt weder einen Telefonanschluss noch ein Handy und nutzt keine digitalen Medien. Nach Eingang der Petition bei der Stadt D. wurde der Petent am 08. August 2025 erneut angeschrieben und um Rückmeldung zur Abstimmung eines Besichtigungstermins gebeten. Die Stadt betont, dass sie bereit ist, den Wohnraum auf Mängel zu überprüfen. Dies sei bisher jedoch trotz mehrerer Versuche der Außendienstmitarbeiter, den Petenten in seiner Wohnung anzutreffen, an der Mitwirkung des Petenten gescheitert.

Wohnraum muss sich zu jeder Zeit in einem Zustand befinden, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken ohne erhebliche Beeinträchtigungen zulässt. Die Gemeinden haben die Aufgabe, auf die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen und die ordnungsgemäße Nutzung von Wohnraum hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Wohnungsaufsicht). Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen wahr (§ 1 Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG). Die Gemeinden werden im Rahmen der Wohnungsaufsicht entweder von Amts wegen oder regelmäßig aufgrund einer Meldung durch Bürger tätig. In diesem Fall bitten sie den Bürger um weitere konkretisierende Informationen zur Wohnung und den ggf. Vorhandenen Missständen (z. B. mittels Anschreiben per Post oder E-Mail). Ergeben sich daraus entsprechende Anhaltspunkte, kann eine Besichtigung der Wohnung durch die Mitarbeiter der Gemeinde erfolgen.

Die Stadt D. hat zwischenzeitlich mehrfach versucht, die Zustände in der Wohnung des Petenten zu überprüfen und ihm Hilfe anzubieten. Dazu hat sie sich sowohl schriftlich an den Petenten gewandt als auch die Wohnanlage mehrfach aufgesucht. Der Petent ist zu angekündigten Terminen entweder nicht zu Hause oder verweigert die Mitwirkung am Verwaltungsverfahren. Zwischenzeitlich ist auch bekannt geworden, dass er seine Mitwirkung an augenscheinlich dringend notwendigen Reparaturmaßnahmen

verweigert, da er niemanden in seine Wohnung lässt. Unter diesen Umständen kann auch der Petitionsausschuss nicht erfolgversprechend auf die Herbeiführung einer Lösung hinwirken.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten dringend, sich an die Wohnungsaufsicht der Stadt D. zu wenden und auf deren Anschreiben hin einen Besichtigungstermin zu vereinbaren, um das wohnungsaufsichtsrechtliche Verfahren aufzunehmen. In Rahmen dieses Verfahrens ist es möglich, die aufgezeigten Mängel effektiv zu beseitigen. Ohne die Mitwirkung des Petenten kann das Verfahren jedoch nicht sinnvoll betrieben werden. Der Petitionsausschuss begrüßt zudem die Bemühungen der Stadt D. um Kontaktaufnahme zum Petenten. Der Ausschuss bittet die Stadt D. – im Rahmen der dort verfügbaren Kapazitäten – den Petenten auch weiterhin persönlich aufzusuchen, um die Betreuung des wohnungsaufsichtsrechtlichen Verfahrens effektiv aufzunehmen. Die geschilderten Zustände erscheinen geeignet, erhebliche – auch gesundheitliche – Nachteile für den Petenten hervorzubringen. Im Übrigen besteht keine Veranlassung, um der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14863-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petenten beschwerten sich über die lange Bearbeitungsdauer ihres Einbürgerungsantrags bei der Stadt W.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und stellt fest, dass die Petenten zwischenzeitlich in den Deutschen Staatsverband eingebürgert wurden. Dennoch hat der Petitionsausschuss Verständnis für die Verärgerung der Petenten. Die Situation der betroffenen Ausländerbehörde ist dem Petitionsausschuss bereits bekannt. Es werden bereits Gespräche bezüglich der Verbesserung der Situation vor Ort geführt.

18-P-2025-14864-00Ausländerrecht

Der Petent macht geltend, dass die Ausländerbehörde im Visumsverfahren seiner Familie keine Rückmeldung an die deutsche Auslandsvertretung übermitteln würde. Die Botschaft würde bereits seit Monaten auf eine Stellungnahme der Ausländerbehörde warten. Der Petent begehrt den Nachzug seiner Familie. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sachlage geprüft.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Remonstrationsverfahren der Familie seitens der deutschen Auslandsvertretung zunächst zurückgestellt wurde. Ein Fehlverhalten der Ausländerbehörde ist insoweit nicht erkennbar.

Darüber hinaus trat am 24.07.2025 das Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 17.07.2025 in Kraft.

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) werden keine Maßnahmen empfohlen.

18-P-2025-14872-00RechtspflegeStrafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den gegen den Petenten verhängten Strafen, dem Gang der Vollstreckung und der vollzuglichen Situation des Petenten sowie der Einleitung des noch andauernden Gnadenverfahrens Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die vollzugliche Sachbehandlung und diejenige der Gnadenstelle bei dem Landgericht Mönchengladbach sind ebenso wenig zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14881-01Ausländerrecht

Mit der Petition wurde um erneute Überprüfung gebeten, ob aufgrund eines vorgelegten Ausbildungsvertrags ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann.

Hinsichtlich des begehrten Aufenthaltsrechts bestehen Ausschlussgründe. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Familie die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise nicht wahrgenommen hat und die Abschiebung zwischenzeitlich erfolgt ist.

Soweit die Familie nunmehr eine Aufhebung bzw. Verkürzung der Wiedereinreisesperre begehrt, können sich die Petenten an die zuständige Ausländerbehörde wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14885-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petent begehrt die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informieren lassen.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass durch eine Erklärung nach § 5 StAG, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen, u.a. die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung setzt unter anderem voraus, dass die erklärende Person nach dem 23.05.1949 geboren wurde. Zudem muss die Mutter ihre deutsche Staatsangehörigkeit

durch die Eheschließung mit einem ausländischen Staatsangehörigen vor dem 1. April 1953 verloren haben. Weiterhin darf der Vater zum Zeitpunkt der Geburt kein deutscher Staatsangehöriger gewesen sein. Schließlich muss die Geburt der erklärenden Person nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Mutter erfolgt sein.

Der Petent hat die Möglichkeit, eine Erklärung nach § 5 StAG bei der Bezirksregierung Arnsberg abzugeben und prüfen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nur wirksam wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Sofern der Petent seine derzeitige Staatsangehörigkeit beibehalten möchte, sollte sich der Petent vor Abgabe der Erklärung bei den zuständigen Behörden des aktuellen Heimatstaates informieren, ob sich die Abgabe einer Erklärung nach § 5 StAG auf die bisherige Staatsangehörigkeit auswirkt.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14890-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitungszeit seines Antrages auf Einbürgerung durch die Einbürgerungsbehörde der Stadt M. Ebenso beschwert er sich über die fehlenden Rückmeldungen der Behörde und bittet um Unterstützung im laufenden Verfahren.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass im vorliegenden Fall die aktuell bestehende Belastungssituation der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde der Stadt M. und die sich daraus ergebende längere Bearbeitungszeiten zu beachten und berücksichtigen sind. Die Stadt M. gibt an, eingehende Anträge entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu bearbeiten. Eine Bearbeitung erfolge insofern

grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Grund für eine priorisierte Bearbeitung des Einbürgerungsantrags des Petenten ist nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss kann den Petenten in menschlicher Hinsicht verstehen, bittet ihn jedoch weiterhin noch um etwas Geduld.

Ferner stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Behörden im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen haben und somit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-14907-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zur Kenntnis und empfiehlt der Landesregierung keine weiteren Maßnahmen. Eine Einflussnahme auf die Bewertung der ZAB durch das Land Nordrhein-Westfalen ist nicht zulässig.

Die Petentin wird gebeten, die Entscheidung über die bei der Kultusministerkonferenz eingereichte Fachaufsichtsbeschwerde abzuwarten.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom 05.09.2025.

18-P-2025-14975-00

Zölle Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Einführung von Antidumping-Zöllen auf den Rohstoff Korund.

Der Petitionsausschuss nimmt von dem gemeinsamen Gespräch mit dem Petenten und der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) Kenntnis. Er dankt den Petenten für die mit der Petition vorgetragene Ausführungen sowie dem MWIKE für die Bereitschaft zum konstruktiven Austausch.

Aufgrund der Zuständigkeit auf europäischer Ebene und der begrenzten Handlungsspielräume sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, über die bereits erfolgten Maßnahmen hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2025-14978-00
Besoldung der Beamten

Der Petent bittet um Auskunft, ob besoldungsrechtliche Anträge oder Widersprüche gegen den Wegfall des Urlaubsgeldes und die Integration der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) in die monatlichen Bezüge als Anträge ausgelegt werden müssten, mit denen die fehlende Amtsangemessenheit der Alimentation für dritte und weitere Kinder geltend gemacht wird.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

18-P-2025-15032-00
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss nimmt die Eingabe des Petenten zur Kenntnis, der sich aufgrund der Aufforderung der Bezirksregierung zur Rückzahlung von Corona-Novemberhilfen ungerecht behandelt fühlt. Die Rückforderung basiert auf der Korrektur des Referenzumsatzes für November 2019, bei der im Rahmen der Schlussabrechnung Zahlungseingänge aus Oktober 2019 nicht berücksichtigt wurden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Bezirksregierung die Schlussabrechnung nach den verbindlichen Vorgaben zur November- und Dezemberhilfe korrekt erstellt hat. Maßgeblich für die Berechnung waren die tatsächlichen Zahlungseingänge im Referenzmonat November 2019. Die ursprünglich angegebene Summe von 14.000 Euro wurde durch den prüfenden Dritten entsprechend auf 6.000 Euro reduziert. Vorauszahlungen aus Oktober 2019 können nicht berücksichtigt werden, da ausschließlich

die Zahlungen zählen, die tatsächlich im Referenzmonat eingegangen sind, unabhängig sowohl vom Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Leistung als auch von der tatsächlichen Erbringung der Leistung.

Die Schlussabrechnung wurde nach den verbindlichen Vorgaben erstellt. Ein Fehler seitens der Bezirksregierung liegt nicht vor, eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu Erfolg zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) vom 23.09.2025.

18-P-2025-15062-00
Wasser und Abwasser
Bergbau

Der Petent wendet sich im Rahmen einer Sammelpetition der Bürgerinitiative Salzbergbaugeschädigte NRW e.V. an den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen. Unterstützt wird die Massenpetition durch eine Unterschriftenliste von 164 Betroffenen aus der Region. Die Petenten tragen vor, die Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) verletze das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEGG) und verursache dadurch Vernässungsschäden an Grundstücken und Wohngebäuden der Betroffenen.

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen darauf hinzuwirken, dass die LINEG sich im Rahmen einer Mediation mit allen (von Vernässungsschäden) betroffenen Grund- und Immobilienbesitzern über eine Sach- und Vermögensentschädigung einigt.

Dem Petitionsbegehren wurden umfangreiche Anlagen beigelegt. Zusammen mit den zuvor bereits an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) übermittelten Anlagen besteht es aus mehreren hundert Seiten, teilweise aus Auszügen. Der LINEG werden darin eine fehlerhafte Schadensregulierung und Versäumnisse vorgeworfen.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten umfänglich geprüft. Er hat sich durch die Landesregierung berichten lassen, die wiederum selbst als Aufsichtsbehörde umfängliche eigene Ermittlungen im Zusammenhang mit der hiesigen Petition veranlasste. Ebenfalls wurden das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE), die Bezirksregierungen A. und D. sowie der Kreis W. als zuständige wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsbehörde beteiligt und angehört. Die LINEG selbst wurde mehrfach in Gesprächen mit der Landesregierung angehört sowie zu (ergänzenden) Stellungnahmen aufgefordert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Anlagenbetrieb und eingeleitete Maßnahmen der LINEG aus wasserrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden waren und alle Anlagen nach Wissensstand der Unteren Wasserbehörde W. um den Jahreswechsel 2023/2024 funktionstüchtig waren.

Dem MWIKE sowie der Bezirksregierung A. als Bergbehörde liegen zudem keine Erkenntnisse zu Verfehlungen der LINEG nach Bergrecht vor, wobei die Geltendmachung und Abgeltung von Bergschäden von Gesetzes wegen generell dem Privatrecht unterliegen. § 144 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) weist Rechtsstreitigkeiten über bergrechtliche Schadensabwicklungen den ordentlichen Gerichten im ersten Rechtszug sachlich den Landgerichten des jeweiligen Bezirkes zu. § 114 Abs. 1 BBergG enthält eine Legaldefinition, wonach dann Ersatz zu leisten ist, soweit die Ausübung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebs zu einem Personen- oder Sachschaden führt. Diese Grundkonstellation ist hier einschlägig, weshalb generell der Vorrang des Privatrechts gilt. Eine Entscheidungs- oder Empfehlungskompetenz des Petitionsausschusses zur Mediation zwischen der LINEG und den Petenten zur Herbeiführung von Vergleichen über Bergschäden in Einzelfällen besteht daher nicht.

Die LINEG hebt hervor, dass sie Schäden im Bereich der bergbaulichen Bodensenkungen, die bei den außergewöhnlichen hydrologischen Verhältnissen des Jahreswechsels 2023/2024 erfolgten, nach § 839 BGB entschädigt hat, soweit dessen Voraussetzungen im Einzelfall vorlagen und keine anderweitigen Umstände einer Schadensersatzpflicht entgegenstanden, beispielsweise nachweislich falsche Bauweise. Schadensverzichte durch Grundbucheintrag oder Vertrag werden durch die LINEG

ebenfalls nicht anerkannt. Hierbei ist die LINEG nach einem festgelegten Prüfverfahren vorgegangen. Dieses Verfahren wurde von den Aufsichtsbehörden geprüft und begegnete keinen Bedenken.

Einen Teil der gemeldeten Schäden wickelte die LINEG pauschal und ohne nähere Prüfung ab. Die pauschale Schadensabwicklung bezog sich auf Gebäude, die vor 1982 errichtet worden sind und sich in einem der Bergwerksfelder der C. als ehemaliger Bergbauverantwortlicher befinden. Hier hatte sich die C. bereiterklärt, Nässeschäden an vor 1982 errichteten Gebäuden ohne weitere Prüfung zu entschädigen. Bei diesen Gebäuden sei – da eine Anpassungspflicht des § 110 BBergG erst mit Inkrafttreten des BBergG am 01.01.1982 entstanden ist – unterstellt worden, dass aufgrund fehlender Anpassungspflicht und somit ausgebliebener Sicherungsmaßnahmen die Nässeschäden durch die Veränderung der Grundwasserverhältnisse verursacht worden seien. Diese Annahme sei trotz der Möglichkeit anderer Schadensursachen getroffen worden.

Die Regulierung der LINEG gegenüber den Betroffenen erfolgte als bergbauliche Veränderung auf die Grundwasserverhältnisse im Sinne des LINEGG und nicht im Sinne von Bergschäden nach § 120 Abs. 1 BBergG. Bei dieser pauschalen Schadensabwicklung bei vor 1982 errichteten Gebäuden erfolgte die Regulierung durch die LINEG unabhängig von der Klärung der Frage, ob die LINEG ihrer Aufgabe nachgekommen ist, den vorbergbaulichen Grundwasserstand zu halten.

Dass die LINEG bei der Schadensregulierung einzelfallbezogen und differenziert vorging, lässt sich unter anderem daran erkennen, dass die LINEG ca. 25% der gemeldeten Schadensfälle reguliert hat. Die Schadensfälle, in denen die LINEG eine Schadensersatzpflicht anerkannt hat, erschöpfen sich auch nicht in den Fällen der pauschalen Anerkennung bei Gebäuden, für die bei Errichtung die Anpassungspflicht des § 110 BBergG noch nicht galt.

Der Petitionsausschuss vermochte auch eine Rechtswidrigkeit der Akteneinsichterteilung nicht zu erkennen. Dass die Akteneinsicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgesichert werden sollte, ist weder unüblich noch dient dies dem Zweck, die Einsicht nehmenden einer Drucksituation auszusetzen. Vielmehr sollte eine unkontrollierte Weitergabe von Erkenntnissen oder Aktenbestandteilen an unbeteiligte Dritte ohne individuelles

Informationsinteresse unterbunden werden. Dies begegnet keinen Bedenken.

Schließlich konnten auch betriebliche Versäumnisse weder durch die Aufsichtsbehörden noch durch den Petitionsausschuss festgestellt werden. Die Wartung und Inbetriebnahme von Pumpen erfolgte priorisiert, zweckgerichtet und im Rahmen der zeitlichen und betrieblichen Vorgaben und Erfordernisse. Soweit in der Öffentlichkeit davon abweichende Informationen verbreitet worden sind, vermochten die Aufsichtsmaßnahmen diese nicht zu bestätigen. Überdies hält die LINEG – auch über Fest- und Feiertage – einen 24/7-Not- und Bereitschaftsdienst vor, der jederzeit bedarfsorientiert handlungsfähig ist.

Der Petitionsausschuss erkennt das Engagement der Petentinnen und Petenten ausdrücklich an. Ein Teil der Betroffenen befindet sich infolge der Schäden in einer wirtschaftlich stark belastenden, teils existenzgefährdenden Lage. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine pauschale Lösung der vielen Einzelfälle aufzuzeigen. Um diesen Einzelfällen in ihrer individuellen Bedeutung gerecht zu werden, ist die zivilrechtliche Klärung von Schäden nach dem Bergrecht vor den zuständigen Landgerichten möglich. Auf Grund dieser Kompetenzzuweisung und des zivilrechtlichen Charakters der Rechtsstreitigkeit sieht der Petitionsausschuss keine rechtliche Grundlage, um die Fragen des Petenten zu seinem streitbefangenen Einzelfall aufzuklären.

Um der Bedeutung der Sache sowie der Region hervorzuheben und das Augenmerk weiter auf die geschilderten Problemlagen zu lenken, hat der Petitionsausschuss die Leitpetition als Material gem. § 99 der Geschäftsordnung des Landtages von Nordrhein-Westfalen an den zuständigen Unterausschuss Bergbausicherheit des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (JA B) überwiesen.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss jedoch keinen Anlass, um der Landesregierung (MUNV und MWIKE) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15184-00

Arbeitsförderung Rechtspflege

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise des Jobcenters im Zusammenhang mit den

Kosten für Unterkunft und Heizung. Er beklagt insbesondere eine aus seiner Sicht fehlende Unterstützung durch die Behörde.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend geprüft.

Gemäß § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich übernommen. Allerdings sieht § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II vor, dass bei einem nicht erforderlichen Umzug, durch den höhere Kosten entstehen, nur der bisherige Bedarf anerkannt werden kann. Da der Umzug des Petenten ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters und ohne wichtigen Grund erfolgte, konnten lediglich die bisherigen Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

Durch das versehentliche Außenvorlassen der Heizkosten der neuen Wohnung entstand zunächst ein Differenzbetrag zwischen den bisherigen und den tatsächlichen Unterkunftskosten. Nach entsprechender Korrektur und Anpassung konnten die Kosten der Unterkunft schließlich in vollem Umfang anerkannt werden.

Ein Darlehen für die Mietkaution kann gemäß § 22 Absatz 6 SGB II nur bei vorheriger Zusicherung durch den zuständigen kommunalen Träger gewährt werden. Da diese Zusicherung im vorliegenden Fall nicht vorlag, war der Antrag des Petenten auf ein Kautionsdarlehen abzulehnen.

Darüber hinaus liegen keine hinreichenden Hinweise auf eine drohende Wohnungslosigkeit vor. Den vom Petenten vorgetragenen Anliegen wurde zeitnah nachgegangen. Die Behauptung einer fehlenden Unterstützung oder Beratung durch das Jobcenter kann daher nicht bestätigt werden.

Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters sind insgesamt nicht zu beanstanden.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Lohnansprüche arbeitsrechtlicher Natur sind und – unabhängig von einem Leistungsanspruch nach dem SGB II – vor den zuständigen Arbeitsgerichten geltend zu machen sind.

Soweit der Petent vorträgt, er habe auf seine Klageerhebung hin keine Rückmeldung der Gerichte erhalten, ist festzustellen, dass mit

dem Eingang der Klageschrift ein Termin zur Güteverhandlung und in der Güteverhandlung ein Termin zur Verhandlung vor der Kammer anberaumt wurde, wie es das Arbeitsgerichtsgesetz als maßgebliche Prozessordnung vorsieht.

Die Beratung über die rechtlichen Möglichkeiten zur kurzfristigen Erlangung von Mitteln, um den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können, ist den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Verbänden, z. B. Gewerkschaften, vorbehalten.

Für Rechtssuchende, die selbst nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um eine anwaltliche Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, besteht die Möglichkeit, bei den Arbeitsgerichten Beratungshilfe zu beantragen. Auf die Festlegung und Vergabe von Terminen für eine Beratungshilfe besteht jedoch kein Einfluss.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium der Justiz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2025-15244-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

18-P-2025-15306-00

Grundsteuer

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petentin wendet sich gegen die ihrer Ansicht nach übermäßige Belastung von Wohnungs- und Hauseigentümern durch die

Grundsteuer B in der Gemeinde N. Sie bittet insbesondere um eine Absenkung des Hebesatzes sowie darum, dass die Gemeinde von der Möglichkeit differenzierter Hebesätze Gebrauch macht, um Wohnungs- und Hauseigentümer nicht übermäßig zu belasten. Die Petition wurde von insgesamt 358 Personen unterstützt.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Sorge über eine steigende Belastung durch die Grundsteuer B viele Bürgerinnen und Bürger betrifft. Gleichwohl ist bei der Beurteilung dieses Anliegens Folgendes zu beachten:

Mit Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG) vom 04.07.2024 hat der Landesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken bei der Festsetzung des Hebesatzes zu differenzieren. Mit dieser Differenzierung ist es möglich, auf die regional unterschiedlichen Verhältnisse jeder Kommune zielgenau zu reagieren und Mehrbelastungen für Eigentümer von Wohngrundstücken abzufedern.

Gleichzeitig entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Hebesatzautonomie (Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes) selbstständig darüber, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und in welcher Höhe sie den Grundsteuerhebesatz festlegen. Auf das verfassungsrechtlich garantierte Hebesatzrecht und die individuellen Hebesatzfestlegungen der Kommunen kann kein Einfluss genommen werden.

Die Gemeinde N. hat den Hebesatz für die Grundsteuer B für das Jahr 2025 auf 829 % festgesetzt und sich damit an der Hebesatzempfehlung des Ministeriums der Finanzen orientiert und die Grundsteuerbelastung im Zuge der Grundsteuerreform nicht weiter erhöht.

Zudem bedeutet die sogenannte Aufkommensneutralität nicht, dass die individuelle Belastung für jeden Grundstückseigentümer unverändert bleibt. Durch die verfassungsrechtlich gebotene Neubewertung kann es dazu kommen, dass Eigentümer, die bisher vergleichsweise wenig Grundsteuer gezahlt haben, künftig höher belastet werden - und umgekehrt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss insgesamt keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung)

Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Die Entscheidung über die Anwendung differenzierter Hebesätze obliegt allein den Gemeinden.

Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es den Einwohnern der Gemeinde offensteht, ihr Anliegen über die kommunalen Gremien in die politische Diskussion einzubringen und eine entsprechende Entscheidung auf kommunaler Ebene anzuregen.

18-P-2025-15333-00
Staatsangehörigkeitsrecht

Mit der Petition wird die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband begehrt. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Im Einbürgerungsverfahren konnte die Petentin nicht nachweisen, dass sie die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 erfüllt. Ein entsprechender Test wurde von der Petentin nicht bestanden. Die im Rahmen der Petition vorgetragene Argumente vermögen keine Ausnahme von der Erfüllung der Sprachkenntnisse zu begründen.

Der Petentin wird nahegelegt, sich weiterhin um die Erlangung der noch fehlenden Kenntnisse zu bemühen, um auch den schriftlichen Prüfungsteil zu bestehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15345-00
Ausländerrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Der Petent hat sein Anliegen nicht konkretisiert. Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

18-P-2025-15369-00
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die von der Berufsgenossenschaft gezahlte Unfallrente im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die Altersrente des Petenten anzurechnen ist. Die entsprechende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers ist daher nicht zu beanstanden und der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

18-P-2025-15377-00
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von den Petenten vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit haben sich über das nachfolgend dargestellte beanstandungswürdige Verhalten hinaus keine weiteren Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder einen offensichtlichen Rechtsverstoß des Rentenversicherungsträgers ergeben.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Beiträge für die Kalenderjahre 2019 und 2020 vor ihrer Verjährung bereits tatsächlich gezahlt worden sind. Eine Verjährung von bereits gezahlten Beiträgen ist nicht möglich. Auch schließt die vom Petenten vorgetragene Verzögerung bei der Bearbeitung nicht die Erhebung von Säumniszuschlägen aus. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass diese „Verzögerung“ im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass der Petent nicht bzw. nicht zeitnah auf die Anfragen des Rentenversicherungsträgers reagiert hat.

Hinsichtlich der Berechnung der Beitragshöhe sowie der Säumniszuschläge kann der Petitionsausschuss dem Petenten daher nur anraten, den Ausgang der bereits anhängigen Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten.

Die beantragte Akteneinsicht ist dem Petenten zwischenzeitlich gewährt worden.

Soweit der Petent Klage und Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht erhoben hat, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen.

Darüber hinaus ist hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass der Rentenversicherungsträger bei dem Petenten unter Hinweis auf die Sach- und Rechtslage sowie einer zukünftigen Teilabhilfeentscheidung angefragt hat, ob der Widerspruch zurückgenommen wird. Ein entsprechender Teilabhilfebescheid ist nach erneuter Prüfung durch den Rentenversicherungsträger nicht erteilt worden. Hätte der Petent den Widerspruch zurückgenommen, wären rechtliche Nachteile für ihn nicht auszuschließen.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), wie beabsichtigt, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen unter Darlegung der rechtlichen Erwägungen aufzufordern, in zukünftigen vergleichbaren Fällen von dieser Vorgehensweise abzusehen. Darüber hinaus besteht kein Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein entgegengebrachtes Vertrauen und wünscht ihm für seinen weiteren Lebensweg alles Gute.

18-P-2025-15381-00

Eisenbahnwesen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15389-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent richtet sich in seiner Petition an den Bundesfinanzminister und bittet um eine Erhöhung der Vergütung, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung gezahlt wird.

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt befasst und die Rechtslage geprüft. Die Reform der Werkstätten – einschließlich des Werkstattentgeltes – ist ein erklärtes Ziel der

Bundesregierung. Auch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) verfolgt das Ziel einer Neuregelung der Entgeltsystematik und steht hierzu in regelmäßigem Austausch mit dem Bund sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Nordrhein-Westfalen. Der laufende Dialogprozess mit dem Bund wird zeitnah fortgeführt. Das Ergebnis der Gespräche bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Eine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, sieht der Petitionsausschuss nicht.

18-P-2025-15392-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin beschreibt die Wirkung von Bäumen bzw. Baumalleen in Innenstädten.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihre Anregungen bezüglich der Bedeutung der Einpflanzung von Bäumen in Innenstädten und erklärt, dass die Eingabe als Bestandteil des Petitionsverfahrens in die politische Willensbildung des Parlaments eingeflossen ist.

18-P-2025-15404-00

Rechtspflege
Polizei

Die Petenten wenden sich gegen die justizielle Sachbehandlung von straf- und insolvenzrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der B-GmbH aus Köln. Die Petenten bemängeln die Führung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das Unterlassen der Ausweitung der Ermittlungen gegen weitere - aus Sicht der Petenten - Beschuldigte sowie die Sachbehandlung durch den gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter. Zudem wird der gegen die befassten Ermittlungsbehörden sowie den benannten Insolvenzverwalter erhobene Vorwurf dergestalt erweitert, dass u. a. die Bildung

einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB anzunehmen sei. Im Übrigen wird – zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die umfangliche Eingabe der Petenten vom 30.06.2025 Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss behandelt die als „Generalbeschwerde“ bezeichnete Eingabe, die gesetzlich nicht vorgesehen ist, als Petition. Er ist bereits seit mehreren Jahren mit Petitionen im Zusammenhang mit der B-GmbH aus Köln befasst. Er hat sich mehrfach durch das Justizministerium berichten lassen und konnte sich dabei davon überzeugen, dass die petitionsgegenständlichen Verfahren gesetzmäßig bearbeitet werden. Insbesondere weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die bemängelten Verfahren ebenfalls durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln, den Generalstaatsanwalt in Köln, den Präsidenten des Amtsgerichts Köln, den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Köln sowie durch die Landesregierung intensiv geprüft wurden. Auch die dortigen Überprüfungen stellten Mängel in der Sachbehandlung nicht fest. Im Übrigen weist der Petitionsausschuss unter Bezugnahme auf Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes darauf hin, dass er nicht befugt ist, gerichtliche Entscheidungen zu bewerten, abzuändern oder aufzuheben. Die Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörden haben keinen Anlass geboten, Maßnahmen zu ergreifen. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat sich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Köln die von den Petenten gegen den Insolvenzverwalter, den sachbearbeitenden Dezernenten und weitere Justizangehörige sowie den ermittelnden Polizeibeamten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe in jeweils gesonderten Verfahren prüft und sämtliche anzeigenden Personen inzwischen hierüber in Kenntnis gesetzt worden sind. Bezüglich der disziplinarrechtlichen Vorwürfe haben die entsprechenden Behörden ebenfalls die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen. Der Petitionsausschuss weist jedoch auch darauf hin, dass die Petenten keinen Anspruch darauf haben, dass bestimmte aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Zudem hat er sich darüber unterrichtet, dass die Ermittlungsbehörde die gegen mehrere Juweliere erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe in dem Verfahren 115 Js 389/20 mitgeprüft hat. Sie sieht jedoch weiter keinen Anfangsverdacht. Ferner hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Ermittlungen weiter andauern.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass alle Eingaben der Petenten durch die Justizbehörden umfanglich und sorgfältig geprüft worden sind. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln erscheinen schon deshalb beanstandungsfrei, als dort internationale Haftbefehle gegen Beteiligte der B-GmbH erwirkt worden sind, was auch bereits presseöffentlich bekannt ist. Es begegnet auch keinen Bedenken, dass die Ermittlungen nicht in dem von den Petenten begehrten Umfang ausgeweitet worden sind, da auch aus Sicht des Petitionsausschusses die geltend gemachten Anhaltspunkte nicht belastbar sind. Besonders kritisch sieht der Petitionsausschuss den erhobenen strafrechtlichen Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB bzgl. der an den Ermittlungen und insolvenzrechtlichen Aufklärungen beteiligten Personen. Der Vorwurf entbehrt nicht jeder sachlichen Grundlage. Er dient auch einzig der Verächtlichmachung der beteiligten Beamten und Personen. Diese Vorwürfe weist der Petitionsausschuss – bei allem Verständnis für die eingetretenen finanziellen Verluste der Petenten – entschieden zurück.

Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass der Staatsanwaltschaft Köln aktuell keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sich unter den im Jahr 2021 in einem gesonderten Verfahren beschlagnahmten Wertgegenständen Kommissionsware der Schuldnerin des vorbezeichneten Insolvenzverfahrens befindet. Zudem weist der Petitionsausschuss die Petenten darauf hin, dass etwaige Auskehrungen von Vermögenswerten erst nach Abschluss des Verfahrens und rechtskräftig tenorierter Einziehung erfolgen können.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen richterlichen sowie der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes gegebenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen in dem von den Petenten angesprochenen Insolvenzverfahren zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Bei berufsrechtlichen Vorwürfen und/oder Beschwerden gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt obliegt die Prüfung des Sachverhalts und ggf. die Ergreifung von Maßnahmen bei positiver Feststellung einer Berufspflichtverletzung ausschließlich dem Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Die zuständige

Rechtsanwaltskammer ist bereits mit dem Fall befasst. Darüber hinaus ist die Staatsaufsicht selbst zur Ergreifung von Maßnahmen gegen den betroffenen Rechtsanwalt nicht berufen.

In sachlicher Hinsicht weist der Petitionsausschuss ergänzend auf Folgendes hin:

Der Komplex um die Insolvenz der B-GmbH und des Absetzens derer Vertreter in das Ausland beschäftigte nicht bloß die Ermittlungsbehörden sowie den Insolvenzverwalter. Die Geschäftspraxis der B-GmbH war mitunter auch Gegenstand zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Anlegern und deren Anlageberatern. Neben anderen waren das Landgericht Düsseldorf sowie das Oberlandesgericht Düsseldorf insoweit ebenfalls mit der Aufarbeitung der Geschäftspraxis der B-GmbH befasst. Dort wurde die Anlageberaterhaftung gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 2 BGB bei der Erteilung eines „Auftrag[s] zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren“ bei der B-GmbH bejaht und dem Kläger ein Rückzahlungsanspruch gewährt. Dem Urteil lag die eigenständige und kritische Würdigung des Land- und Oberlandesgerichts Düsseldorf zu Grunde, das unabhängig von den strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln zu der Feststellung gelangte, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftspraxis der B-GmbH erheblichen Zweifeln begegnet.

Diese Zweifel drängen sich auch dem Petitionsausschuss nach eigener kritischer Prüfung auf.

Gegenstand des Unternehmens der B-GmbH war der Handel mit Anlagegold. Nach dem Geschäftsmodell konnten Anleger mit einer Mindestkaufsumme i.H.v. 1.000,- € 24 Karat Feingoldbarren erwerben. Parallel sollte ein Goldrecycling-Kreislauf betrieben werden. Den Kunden sollte nach dem Geschäftsmodell eine tägliche Rendite in Form einer kleinen Menge Gold, sog. „Bonusgold“, überlassen werden. Als Sicherheit sollte den Anlegern Sicherungseigentum an den Goldbarren sowie an Altgoldbeständen, Goldschmuck und Geldbeständen eingeräumt werden. Die Anleger sollten jederzeit die Auslieferung ihres Goldes verlangen können. Jedoch war ein Rückkauf des Goldes nicht vorgesehen. Die Goldbestände sollten in einer „monatlichen Inventurprüfung“ durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt werden.

In § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B-GmbH hieß es:

„(2) Wählt der Kunde die Option „Depot“, so erfolgt die Übergabe des Goldes innerhalb von 21 Werktagen, nachdem der Kunde seinen Übergabeanpruch [...] geltend macht. Dieser Anspruch auf Auslieferung von physischem Gold ist ein rein schuldrechtlicher Anspruch, welcher durch Einräumung von Sicherungseigentum an einer Goldmenge in Tresoranlagen von B. oder in Geldwerten zu 100 % abgesichert wird.“

§ 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B-GmbH lautet:

„(1) Als Sicherheit für den Auslieferungsanspruch nach § 5 (2) übereignet B. dem Kunden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Goldbarren, Altgoldgegenständen, Goldschmuck, eingelagert in Tresorbehältnissen der B-GmbH in K. und bei dem Partnerunternehmen B-AS in Istanbul und an unterwegs befindlicher Ware (zur Weiterverarbeitung in Werkstätten, Auslieferungs- und Kommissionsware bei Juwelieren) und zusätzlich Sicherungseigentum an den Geldbeständen (auf den Bankkonten und in der Kasse), welche zur Abwicklung des Goldrecyclings zur Verfügung stehen. [...] B. stellt sicher, dass die in den benannten Tresoren befindlichen Goldbarren, Altgoldgegenständen und Goldschmuck und die Geldbestände (auf den Bankkonten und in der Kasse), welche zur Abwicklung des Goldrecyclings zur Verfügung stehen, insgesamt dem zeitlichen Gegenwert von 100% der geschuldeten Goldmenge sämtlicher B-Kunden [...] entsprechen, ist aber berechtigt, die Goldbarren und Altgoldgegenstände auszutauschen und die Geldbestände zum Ankauf von Altgold zu verwenden, wie es für den Geschäftsbetrieb notwendig ist. B. lässt zu Beginn eines jeden Monats externe und unabhängige Prüfungen der Gesamtmenge der im Tresor befindlichen Goldbarren, Altgoldgegenstände, Goldschmuck und Geldbestände durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfer vornehmen und muss durch diese Prüfungshandlungen oder andere geeignete Nachweise [...] dokumentieren, dass die Menge des Feingoldgehalts der Bestände, die in der Warenwirtschaft erfasst sind, summiert mit den Geldbeständen am Tag der Prüfung 100% des Wertes der geschuldeten Goldauslieferungsmenge in Feingold sämtlicher B-Kunden entspricht [...]. (2) B. tätigt Altgoldrecycling. [...] Es kann deshalb sein, dass zum Prüfungszeitpunkt der zu sichernde Goldwert teilweise durch auch durch Geldguthaben (Bargeld und Bankguthaben) nachgewiesen wird.“

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass bereits die monatliche Inventurprüfung des gelagerten Goldes in K. bzw. in Istanbul nicht nachweislich überhaupt jemals stattgefunden hat. Schon im Lagebericht zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 der B-GmbH heißt es u.a.: „Das Vorhandensein der ausgewiesenen Vorräte in Höhe von EUR 13.746,196,29 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil ich nicht an der Inventur im Ausland teilnehmen konnte und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Vorräte gewinnen konnte. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.“ Eine wirksame Kontrolle der gesamten Gold- und Altgoldbestände war überdies nach dem Geschäftsmodell der B-GmbH gar nicht möglich. Dieses sieht vor, dass Altgoldgegenstände angekauft, auf den Feingehalt analysiert und sodann in Raffinerien weiterverarbeitet und an Dritte weiterverkauft werden soll. Dies führte – soweit der Geschäftsbetrieb überhaupt derart aufgenommen worden ist – zu einer ständigen Änderung des Goldbestandes der B-GmbH. Daher sahen die AGB der B-GmbH auch gar nicht vor, dass der tatsächliche Goldbestand am Ende eines jeden Monats testiert werden sollte. Die AGB sahen nämlich alternativ vor, dass die Goldbestände in erheblichem Umfang durch andere – vermeintlich werthaltige – Geldbestände ersetzt werden durften. Mangels Testierung der Goldmenge bestehen bereits durchgreifende Zweifel daran, dass das vorgegebene Goldrecycling bzw. der Gold-An- und Verkauf jemals im vorgespiegelten bzw. vertraglich vereinbarten Umfang stattgefunden hat. Auch haben die staatsanwaltschaftlichen sowie insolvenzrechtlichen Ermittlungen und Feststellungen zu keinem Zeitpunkt den vorgegebenen Geschäftsbetrieb umfänglich zu belegen vermocht. Vielmehr wurde augenscheinlich ein „Ponzi“- bzw. „Schneeballsystem“ betrieben, wonach im Rahmen von hohen Renditeversprechen Gelder eingeworben wurden. Die ernsthafte Befriedigung der Gläubigerforderungen wurde – nach derzeitigem Kenntnis- und Ermittlungsstand – nicht nachhaltig betrieben.

Die B-GmbH warb zwar in ihrer Broschüre sowie auf diversen Internetseiten mit dem An- und Verkauf von Feingold. Insbesondere sollten die Anleger „Aufträge zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren (999,9/1000)“ zeichnen. Jedoch zeigt schon die Option „Depot“ unter § 5 der AGB, dass eigentlich nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Herausgabe von Gold erworben und gewährt worden ist. Diese Widersprüchlichkeit im

Geschäftsmodell ist ein weiteres belastbares Indiz, dass gegen den nachhaltigen Betrieb eines Goldgeschäfts spricht. Nach Sichtung der Unterlagen zur B-GmbH ist damit schon nicht hinreichend geklärt, was die Anleger überhaupt erworben haben, da – zum Teil rechtlich verfehlt synonym – der Erwerb von physischem Feingold neben schuldrechtlichen Herausgabeansprüchen von Gold stehen. Das Geschäftsmodell war damit bereits in sich widersprüchlich und unklar.

Diese schuldrechtlichen Herausgabeansprüche sollten sodann durch eine gem. § 8 Abs. 1 der AGB eingeräumte Sicherheit abgesichert werden. § 8 Abs. 1 der AGB stellt dabei einen derart unbestimmten Anspruch auf Einräumung einer Sicherungsübereignung von Gold, Altgold, Goldschmuck, Bargeld oder Buchgeld dar, dass er unwirksam sein dürfte. Diese Unwirksamkeit beruht insbesondere darauf, dass der Gegenstand der Sicherungsübereignung weder dinglich noch räumlich hinreichend bestimmt ist, zumal sich eine Sicherungsübereignung auf Buchgeld nicht zu beziehen vermag, da dies sachenrechtlich nicht vorgesehen ist. Überdies führt die vertraglich eingeräumte Ersetzbarkeit der Sicherungsübereignung von Gold durch Bar- oder Buchgeld dazu, dass die formal gesicherte Nominalforderung der Anleger möglichen Fremdverbindlichkeiten der B-GmbH gegenübersteht, welche die Einlagen übersteigen. Das Vorhandensein von Geldbeständen sichert daher nicht ausreichend die Äquivalenz zwischen geschuldetem Goldwert und vorhandenen Vermögenswerten, da mit deren Feststellung eben keine Aussage über die den Geldbeständen gegenüberstehenden Passiva der B-GmbH getroffen werden kann. Schon aus den AGB lässt sich daher das hohe Risiko des Totalverlusts ableiten. Der Anleger trug das Risiko, dass im Zeitpunkt seines Auslieferungsverlangens die Geldbestände nicht zu seiner vollen Befriedigung zur Verfügung stehen, weil sie zur Befriedigung von Verbindlichkeiten eingesetzt wurden.

Diese Erwägungen des Petitionsausschusses werden gestützt durch eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf in einer zivilrechtlichen Streitigkeit über die Haftung eines Anlageberaters, welcher B-GmbH-Anlagen empfohlen hatte. Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf teilt diese Rechtsauffassung. Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte in der Sache fest:

„Das – nach den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts maßgebliche – Risiko lag

insbesondere darin, dass der Kläger mit dem „Auftrag zum Erwerb von zertifizierten Feingoldbarren“ [...] gerade keine Feingoldbarren erwarb, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Auslieferung der ihm zustehenden Goldbestände erlangte, dessen Durchsetzbarkeit von Anfang an mit erheblichen Risiken bis hin zum Risiko des Totalverlustes behaftet war. Denn die Gold- bzw. Altgoldbestände unterlagen keiner wirksamen externen Kontrolle, dass diese jederzeit dem zeitlichen Gegenwert von 100% der geschuldeten Ansprüche sämtlicher Depotkunden entsprachen. Eine solche wirksame Kontrolle war auch bereits nach dem Geschäftskonzept der B-GmbH praktisch nicht umsetzbar. Denn der Goldbestand der B-GmbH befand sich nicht nur an verschiedenen Orten in K. und Istanbul oder verschiedenen Sicherheitslogistikunternehmen, sondern er [unterlag] Änderungen durch Weiterverarbeitung und Verkauf. [...]

Hinzu kommt, dass der Erwerb von Sicherungseigentum an dem Gold entgegen § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hier mangels Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes nicht möglich war.“

Unter Wahrung von Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes ist dieser Wertung uneingeschränkt zuzustimmen. Das Geschäftsmodell war daher – nach den vorliegenden Erkenntnissen – nicht auf den nachhaltigen Handel mit Gold oder Altgold gerichtet, sondern darauf, erhebliches (Fremd-)Vermögen einzusammeln und – nach den bisherigen Ermittlungserkenntnissen – unternehmensfremden Zwecken zuzuführen.

Der Petitionsausschuss vermag daher dem Begehren der Petenten nicht zu entsprechen. Er stellt fest, dass die justizielle Sachbehandlung nicht zu beanstanden ist. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium des Inneren) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15405-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist ist. Der Petitionsausschuss sieht die Petition vor diesem Hintergrund als erledigt an.

18-P-2025-15414-00

Zölle

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Einführung von Antidumping-Zöllen auf den Rohstoff Korund.

Der Petitionsausschuss nimmt von dem gemeinsamen Gespräch mit dem Petenten und der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) Kenntnis. Er dankt dem Petenten für die mit der Petition vorgetragene Ausführungen sowie dem MWIKE für die Bereitschaft zum konstruktiven Austausch.

Aufgrund der Zuständigkeit auf europäischer Ebene und der begrenzten Handlungsspielräume sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, über die bereits erfolgten Maßnahmen hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2025-15420-00

Wasser und Abwasser

Der Petent bittet um Unterstützung bezüglich seiner Wasserversorgung. Diese wurde für das gesamte Wohnhaus aufgrund nicht bezahlter Wasserrechnungen durch den Eigentümer eingestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in dem Wohnhaus überwiegend Kinder leben, erscheint dem Petenten die Unterbrechung der Wasserversorgung rechtlich fragwürdig.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Eigentümer der Wohnung des Petenten seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Energie- und Wasserversorger nicht nachgekommen ist. Aus diesem Grund wurden die Anschlüsse für alle Versorgungsparten (Erdgas, Strom mit Ausnahme des Allgemeinstroms sowie Trinkwasser) rechtmäßig gesperrt.

Erfreulicherweise wurden die Trinkwasser- und Stromversorgung durch den Energieversorger – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – mittlerweile wiederhergestellt. Der Petent zahlt nun die Abschläge direkt an den Versorger. Die bestehenden Verbindlichkeiten des Energieversorgers gegenüber dem Hauseigentümer wurden abgegrenzt und werden gerichtlich verfolgt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 29.09.2025.

18-P-2025-15424-00

Wohngeld

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Vorliegend kann mangels Sinnzusammenhangs eine Prüfung der Angelegenheit nicht erfolgen. Im Übrigen wird empfohlen, soweit es um eine Erbangelegenheit geht, sich privatrechtlich beraten zu lassen.

18-P-2025-15595-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über die Sachlage unterrichtet.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert den dynamischen Ausbau von Plätzen in Offenen Ganztagschulen.

Die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote ist dabei eine kommunale Aufgabe. Im Rahmen der Offenen Ganztagschule bestehen bereits jetzt Möglichkeiten, um Freistellungswünschen gemäß Erlass nachzukommen. Für flexible Betreuungsbedarfe an Offenen Ganztagschulen, z.B. an einzelnen Tagen oder ohne verbindliche Anwesenheitszeiten, stellt das Land weiterhin Mittel aus der so genannten „Betreuungspauschale“ bereit.

Über die konkrete Angebotsstruktur, die vorgehalten wird, wird in kommunaler Verantwortung entschieden, auch vor dem Hintergrund der vor Ort bestehenden tatsächlichen Bedarfe der Familien.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.09.2025 zur weiteren Information.

18-P-2025-15748-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Einführung eines bundesweit einheitlichen, von Bürgerinnen und Bürgern gestaltbaren Urkundendesigns für Personenstandsurkunden.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der personenstandsrechtlichen Thematik befasst.

Personenstandsurkunden beweisen, wie die Beurkundungen in den Personenstandregistern, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die sonstigen Angaben zum Personenstand der Personen, auf die sich die Beurkundung bezieht, erfolgen (§ 54 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Personenstandsgesetz - PStG).

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Personenstandsverordnung (PStV) hat das Standesamt für die nach § 55 Absatz 1 des Gesetzes auszustellenden Personenstandsurkunden und elektronischen Personenstandsbescheinigungen die Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 9E zu verwenden. Von den in § 55 Absatz 1 PStG genannten Personenstandsurkunden sind auch die von dem Petenten angeführten Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden erfasst.

Die für die Ausstellung von Personenstandsurkunden zu verwendenden Formulare sind damit verbindlich durch die bundesgesetzliche Regelung des § 48 PStV vorgeschrieben. Die Verwendung einheitlicher Formulare soll die Erkennbarkeit der Urkunden als amtliche Dokumente erhöhen und Fälschungen vorbeugen (vgl. BR-Drs. 713/08 (PStV) S. 101).

Zu einer Abweichung des äußeren Erscheinungsbildes kann es bei der Geburtsurkunde kommen, wenn gemäß § 59 Absatz 2 PStG auf Verlangen des Antragstellers Angaben zum Geschlecht des Kindes sowie zu den Eltern weggelassen

werden und in diesem Fall auch das entsprechende Angabenfeld nebst Leittext entfällt.

In § 48 Absatz 1 Satz 1 PStV ist auch das Format der Personenstandsurkunden (DIN A 4) vorgegeben. Davon abweichend wird in § 48 Absatz 1 Satz 4 PStV die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Personenstandsurkunden (Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunde) in einem kleineren Format herzustellen, um so auch eine Ausstellung im „Stammbuchformat“ zu ermöglichen.

§ 48 Absatz 4 PStV legt im Weiteren Mindestanforderungen an die Papierqualität der Personenstandsurkunden und die Schreibmittel fest.

Die Gestaltung der Personenstandsurkunden orientiert sich somit, entgegen des Vorbringens des Petenten, an den gesetzlichen Anforderungen des Personenstandsrechts. Dabei stehen die Beweiskraft der beurkundeten Personenstandsdaten, die Erkennbarkeit der Urkunden als amtliche Dokumente und die Vorbeugung möglicher Fälschungen im Vordergrund und bieten überdies keinen Raum für die in der Petition angeregten individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15767-00
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15826-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen,

ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-15848-00
Energienutzung

Der Petent beklagt die Verzögerung bei der Bearbeitung seines Netzanschlusses. Konkret beanstandet er, dass die Einspeisung von Strom aus einer auf seinem Grundstück installierten Photovoltaikanlage trotz mehrfacher Kontaktversuche bislang nicht ermöglicht worden sei. Hieraus ergebe sich ein wirtschaftlicher Schaden.

Der Petitionsausschuss nimmt von dem Anliegen des Petenten Kenntnis.

Nach Prüfung des Sachverhalts stellt der Petitionsausschuss fest, dass es sich bei dem vorgetragenen Anliegen um eine Auseinandersetzung im Rahmen eines Netzanschlussverhältnisses handelt. Die Aufsicht über Stromnetzbetreiber fällt in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Diese ist für den Bereich Elektrizität die zuständige Regulierungsbehörde und wurde vom Petenten bereits eingebunden. Gleiches gilt für die Schlichtungsstelle Energie, die zur außergerichtlichen Beilegung entsprechender Streitigkeiten berufen ist.

Die Eingabe des Petenten ist daher zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags weitergeleitet worden.

18-P-2025-15876-00
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Die Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist nicht zu beanstanden. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen entscheidet als Selbstverwaltungskörperschaft nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften in eigener Zuständigkeit über Leistungsansprüche.

Der Rentenversicherungsträger entscheidet als Selbstverwaltungskörperschaft eigenständig über etwaige Leistungsansprüche innerhalb der gesetzlich und rechtlich gezogenen Grenzen. Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) kann im Rahmen der Rechtsaufsicht lediglich bei offensichtlichen Rechtsverstößen tätig werden.

Bei der Prüfung der Petition ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder einen offensichtlichen Rechtsverstoß der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. Insbesondere kann sich der Petent nicht auf eine von ihm offensichtlich irrtümlich angenommene mündliche Rentenzusage berufen, da eine rechtswirksame Entscheidung über die Weiterzahlung einer Rente ausschließlich durch einen schriftlichen Bescheid erfolgt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15878-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen worden.

18-P-2025-15887-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt Unterstützung bei seinem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Petikum des Petenten zwischenzeitlich positiv erledigt hat.

Die zuständige Behörde hat dem Petenten bereits Fiktionsbescheinigungen ausgehändigt. Die begehrte Niederlassungserlaubnis wird zeitnah erteilt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15890-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren nach erfolgter Rücknahmeerklärung für beendet.

18-P-2025-15891-00 Wehrdienst

Der Petent bemängelt die rechtliche Ausgestaltung der Regelungen zur gerichtlichen Feststellung von Wehrdienstbeschädigungen sowohl ehemaliger als auch aktiver Soldaten. Er sieht eine Ungleichbehandlung zu anderen Verfahren, insbesondere dem Strafverfahren, da dort Rechtsbeistände in Fällen der notwendigen Verteidigung beigelegt werden und Verfahren gründlicher ermittelt würden.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten geprüft. Das Soldatenentschädigungsgesetz unterfällt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 87b Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes. Eine eigene Entscheidungskompetenz des Landtages von Nordrhein-Westfalen und des Petitionsausschusses besteht nicht.

Die Petition wird an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

18-P-2025-15897-00 Ausländerrecht

Die Petentin begehrt eine Wiedereinreise ins Bundesgebiet. Sie bittet hierbei um Hilfestellung der Ausländerbehörde. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin durch die zuständige Ausländerbehörde bereits eine Vorabzustimmung für das Visumsverfahren erteilt wurde. Darüber hinaus hat die Ausländerbehörde das Auswärtige Amt um eine bevorzugte Terminvergabe gebeten. Weitere Hilfestellung ist durch die Ausländerbehörde nicht möglich. Im Übrigen ist es Aufgabe der Petentin, sich eigenständig um einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung zu bemühen.

Gem. § 71 Absatz Satz 1 AufenthG sind für Pass- und Visaangelegenheiten im Ausland aufhältiger Personen allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Soweit die Petentin um eine wohlwollende und beschleunigte Prüfung des Antrags auf Familiennachzugs bittet, wird die Petition zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

18-P-2025-15898-00

Ausländerrecht Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Anregungen der Petentin geprüft.

Soweit die Petentin Änderungen von Bundesgesetzen begehrt, steht es ihr frei, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2025-15907-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-15909-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin begehrt die Errichtung einer unabhängigen Behörde, die die polizeilichen Tätigkeiten kontrolliert, und gibt als konkretes

Beispiel das dänische Modell an. Zudem bittet sie, dass über die Versagung von bereits genehmigten Versammlungen nicht durch die erteilende Behörde selbst, sondern durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde entschieden werden soll.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst und dankt der Petentin zunächst für ihre Anregungen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Petitionsgrundrecht nach Art. 17 Grundgesetz i. V. m. Art. 41a der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ein unabhängiges und eminent wichtiges Instrument darstellt, mit der die Tätigkeiten der nordrhein-westfälischen Polizeibehörden in politischer Hinsicht kontrolliert werden können.

Des Weiteren wird auf die juristische Kontrolle verwiesen, die gänzlich der nordrhein-westfälischen Judikative zusteht.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf das Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragtengesetz Nordrhein-Westfalen), mit der ebenfalls die gesetzliche Grundlage für ein unabhängiges Kontrollinstrument polizeilicher Aufgabenwahrnehmung in Nordrhein-Westfalen geschaffen wurde.

Der Vollständigkeit halber macht der Petitionsausschuss die Petentin darauf aufmerksam, dass jede Bürgerin und jeder Bürger das Petitionsgrundrecht nach Art. 17 Grundgesetz auch in allen übrigen Bundesländern der Bundesrepublik in Anspruch nehmen kann. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, auch beim Deutschen Bundestag Petitionen einzureichen, sofern sich die Beschwerden gegen Polizeibehörden des Bundes richten.

Bezüglich ihrer Bitte, dass über die Versagung von Demonstrationen eine unabhängige Aufsichtsbehörde entscheiden soll, kann der Petitionsausschuss lediglich auf die bestehenden Rechtsvorschriften (Art. 8 Grundgesetz sowie das Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen) hinweisen. Zudem kann jede Versagung durch unabhängige Gerichte geprüft werden. Der Petitionsausschuss sieht auch derzeit keinen Anlass, die Zuständigkeiten bezüglich der Anzeige sowie der Versagung von Demonstrationen nach Art. 8 Grundgesetz innerhalb Nordrhein-Westfalens anzupassen.

18-P-2025-15927-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst.

Der Petitionsausschuss sieht jedoch keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15948-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die grundsätzlichen Erwägungen des Petenten zum Rundfunkbeitrag und zur Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2025-15951-00Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15952-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst und sieht nach erfolgter Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung im Sinne der Eingabe Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15955-00Zölle

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15962-00Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-15981-00Abfallwirtschaft
Verbraucherschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent moniert das Verhalten eines Händlers, der sich weigert, die bei einer Bestellung mitgelieferten Paletten wieder mitzunehmen. Außerdem beschwert er sich über die Sperrmüllorganisation der Stadt K., die ebenfalls keine Aufnahme von Paletten vorsieht.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst und macht den Petenten zunächst darauf aufmerksam, dass der Petitionsausschuss ausschließlich das Tätigwerden oder das Unterlassen von Behörden überprüfen kann, die sich unter der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalens befinden.

Dies schließt im Gegenzug die Kontrolle privatrechtlicher Ansprüche – wie im vorliegenden Sachverhalt – aus, die der Petent möglicherweise gegen einen Möbelhändler aus Spanien geltend machen könnte. Diesbezüglich wird der Petent jedoch auf den zivilrechtlichen Klageweg verwiesen.

Der Petitionsausschuss weist hinsichtlich der Palettenentsorgung im Übrigen auf die Sperrmüll-Webseite der Stadt K. hin, auf der explizit erwähnt wird, dass Paletten nicht mitgenommen werden.

Bezüglich der grundgesetzlich verankerten verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie steht der Stadt K. das Recht zu, ihre örtlichen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln. Eine Weisungspflicht gegenüber der Stadt K. besteht seitens des Petitionsausschusses nicht; dies betrifft auch den Umgang bzw. die Organisation des Sperrmülls.

Die fachgerechte Entsorgung von Paletten befindet sich in der Stadt K. demnach im Verantwortungsbereich der einzelnen Bürgerin bzw. des einzelnen Bürgers.

Das Vorgehen der Stadt K. ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15987-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Aufgrund der Erklärung der Petenten, nach Rumänien zurückzukehren, erklärt der Petitionsausschuss das Verfahren für beendet.

18-P-2025-15989-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der verfassungsrechtlichen Thematik befasst und sieht nach erfolgter Prüfung des Sachverhalts keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-15992-00

Rechtspflege

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken. Bundeseinrichtungen unterstehen der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages.

Im Kern betrifft die Petition – soweit aus den sehr langen, aber fast ausschließlich abstrakt politisierenden Ausführungen ersichtlich – wohl eine arbeits- und zivilrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen

kann. Die Entscheidung obliegt insoweit allein den zuständigen Gerichten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

18-P-2025-16028-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent moniert die derzeitige Regelung der PDV 300, die Bewerberinnen und Bewerber mit Hörgeräten pauschal vom Polizeidienst ausschließt. Diese Regelung hält der Petent für nicht zeitgemäß und diskriminierend. Er bittet die politischen Entscheidungsträger, eine entsprechende Initiative zur Änderung der Vorschrift auf Bundesebene anzustoßen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst. Er bedankt sich ausdrücklich beim Petenten für seine Anregung.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten müssen sich sicher sein, sich jederzeit auf ihre Sinne im Rahmen des alltäglichen Dienstes verlassen zu können; sei es bei einer Verkehrskontrolle, bei der Begleitung einer versammlungsrechtlichen Demonstration oder bei der Spurensicherung.

Hilfsmittel, die mit einer potenziellen Störanfälligkeit verbunden sein können, können unter Umständen die Gesundheit oder auch das Leben von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gefährden, die auf derartige Hilfsmittel permanent angewiesen sind. Auch bezüglich Sehhilfen sind strenge, polizeidiensttaugliche Vorgaben einzuhalten, die im Hinblick auf die Bewältigung des Dienstes auch nachvollziehbar sind.

Wie die Zukunft – auch was die Weiterentwicklung von Hilfsmitteln wie Hörgeräten betrifft – jedoch aussehen wird, vermag der Petitionsausschuss zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beurteilen. Die politischen Entscheidungsträger könnten Anpassungen

der PDV vornehmen, falls dies unter Würdigung der Gesamtumstände als gerechtfertigt erscheint.

Zum aktuellen Zeitpunkt scheint eine derart spezifische Anpassung der PDV jedoch nicht angezeigt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung derzeit Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-16038-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet um Unterstützung im Rahmen seines Einbürgerungsantrages bei der Ausländerbehörde W.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Verärgerung des Petenten. Die Situation der betroffenen Ausländerbehörde ist dem Petitionsausschuss bereits bekannt. Es werden bereits Gespräche bezüglich der Verbesserung der Situation vor Ort geführt.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, weiterhin Geduld zu haben und angeforderte Unterlagen zeitnah bei der betroffenen Ausländerbehörde einzureichen.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2025-16058-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin bittet darum, dass in der Zentralbibliothek der Stadt D. mehr Security-Personal eingesetzt wird. Als Begründung hierfür führt sie aus, dass sie dort des Öfteren durch Jugendliche beim Lesen gestört wird.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst. Er kann den Unmut der Petentin durchaus nachvollziehen.

Der Petitionsausschuss weist gleichwohl darauf hin, dass den Kommunen die grundgesetzlich verankerte verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie zusteht. Demnach steht den Kommunen das Recht zu, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln. Dies impliziert auch den Einsatz von Personal in den unterschiedlichen Dienststellen der Stadt; hierzu gehört auch die Organisation des Einsatzes von externem Personal.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihrem Anliegen unmittelbar an die betroffenen Dienststellen der Stadt D. zu wenden. Auch ist denkbar, die Eingabe an den für Bibliotheken zuständigen Ausschuss der Stadt D. zu richten.

18-P-2025-16065-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-16067-00
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen. Es muss im Übrigen bei den bisherigen Beschlüssen verbleiben.

18-P-2025-16073-00Rechtspflege

Die auf Übernahme der Vollstreckung einer in einem ausländischen Staat verhängten Freiheitsstrafe gerichtete Eingabe des Petenten wurde zwischenzeitlich an die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Prüfung und weitere Veranlassung weitergeleitet.

Soweit überdies diplomatische Unterstützung durch die deutsche Botschaft sowie eine konsularische Begleitung vor Ort begehrt wird, um sicherzustellen, dass die Haftbedingungen für den Betroffenen menschenwürdig sind, wurde dem Bundesamt für Justiz die Eingabe mit der Bitte um weitere Veranlassung zur Kenntnis gegeben.

Die Petition wurde im Übrigen zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-16078-00SelbstverwaltungsangelegenheitenStaatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet um Unterstützung im Rahmen seines Einbürgerungsantrages bei der Ausländerbehörde W.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst.

Der Ausschuss hat Verständnis für die Verärgerung des Petenten. Die Situation der betroffenen Ausländerbehörde ist dem Petitionsausschuss bereits bekannt. Es werden bereits Gespräche bezüglich der Verbesserung der Situation vor Ort geführt.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, weiterhin Geduld zu haben und angeforderte Unterlagen zeitnah bei der betroffenen Ausländerbehörde einzureichen.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2025-16091-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent bittet um Unterstützung im Rahmen seines Einbürgerungsantrages bei der Ausländerbehörde W.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der kommunalrechtlichen Thematik befasst.

Der Ausschuss hat Verständnis für die Verärgerung des Petenten. Die Situation der betroffenen Ausländerbehörde ist dem Petitionsausschuss bereits bekannt. Es werden bereits Gespräche bezüglich der Verbesserung der Situation vor Ort geführt.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, weiterhin Geduld zu haben und angeforderte Unterlagen zeitnah bei der betroffenen Ausländerbehörde einzureichen.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2025-16094-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-16095-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin der Gemeinde H. zugewiesen wurde. Bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist die Petentin verpflichtet, in der Gemeinde H. zu wohnen und sich dort anzumelden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Petentin ist der zuständigen Ausländerbehörde nur möglich, wenn die Petentin in der ihr zugewiesenen Gemeinde gemeldet ist.

Sobald die Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten hat, kann sie ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen frei wählen.

Der Petentin wird daher dringend empfohlen, ihrer bestehenden Wohnsitzauflage nachzukommen.

Im Übrigen wird die Petentin auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen, hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-16098-00
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent moniert das Verhalten eines einschreitenden Polizeibeamten im Rahmen einer Teilnahme am Straßenverkehr.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der polizeirechtlichen Thematik befasst, sieht jedoch keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Bezüglich seiner erstatteten Strafanzeige bzw. seines gestellten Strafantrages wird der Petent an die zuständige Strafverfolgungsbehörde verwiesen.

18-P-2025-16119-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2025-16142-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2025-16617-00
Abschiebehaft
Ausländerrecht

Der Petent beehrte die Überprüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu Gunsten des Herrn D. Herr D. ist türkischer Staatsangehöriger und erstmalig im April 2025 in das Bundesgebiet eingereist.

Die umfangliche Überprüfung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch den Petitionsausschuss lässt begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit nicht aufkommen. Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass gegen die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffene Rechtsschutzmöglichkeiten ohne Erfolg verblieben. Die Maßnahmen hielten der gerichtlichen Überprüfung vollumfänglich stand. Auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes ist es dem Petitionsausschuss auch nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben, abzuändern oder zu bewerten.

Ferner konnte der Petitionsausschuss keine kooperativen Mitwirkungshandlungen des Betroffenen feststellen. Vielmehr war er regelmäßig aus der ihm zugewiesenen Unterkunft abgängig und verstieß laufend gegen die ihn betreffenden Zuweisungsaufgaben. Schlussendlich liegen auch keine besonderen Integrationsleistungen oder individuellen Härten vor, die einen Aufenthaltsstatus zu begründen geeignet wären.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, um der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2025-16695-00

Abschiebehäft
Ausländerrecht

Der Petent beehrte die Überprüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu Gunsten des Herrn D. Herr D. ist türkischer Staatsangehöriger und erstmalig im April 2025 in das Bundesgebiet eingereist.

Die umfängliche Überprüfung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch den Petitionsausschuss lässt begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit nicht aufkommen. Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass gegen die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffene Rechtsschutzmöglichkeiten ohne Erfolg verblieben. Die Maßnahmen hielten der gerichtlichen Überprüfung vollumfänglich stand. Auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes ist es dem Petitionsausschuss auch nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben, abzuändern oder zu bewerten.

Ferner konnte der Petitionsausschuss keine kooperativen Mitwirkungshandlungen des Betroffenen feststellen. Vielmehr war er regelmäßig aus der ihm zugewiesenen Unterkunft abgängig und verstieß laufend gegen die ihn betreffenden Zuweisungsaufgaben. Schlussendlich liegen auch keine besonderen Integrationsleistungen oder individuellen Härten vor, die einen Aufenthaltsstatus zu begründen geeignet wären.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, um der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.